

Rückmeldungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldungen			
184425		<p>Antrag / Bemerkung Der Stossrichtung zur baulichen Schwerpunktentwicklung in Ballungszentren zulasten der baulichen Entwicklung in der Gemeinde Sennwald ist seitens des Gemeinderats entschieden gegenzutreten.</p> <p>Begründung -</p>	<p>Die Stossrichtung wird im kantonalen Richtplan des Kantons St.Gallen definiert. Dieser ist gemäss Art. 9 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetz für die Behörden verbindlich. Die Ortsplanung der Gemeinde muss für die Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mit der kantonalen Richtplanung abgestimmt sein. Folglich besteht diesbezüglich für die Gemeinde kein Spielraum.</p>
173679		<p>Antrag / Bemerkung Das Baureglement ist generell einfach zu halten und der Inhalt auf das Wesentliche zu beschränken. Dem Willen des Gesetzgebers nach materiellen Vereinfachungen und einer Stärkung der Eigenverantwortung der Bauherren ist nachzukommen, die Regelungsdichte ist so gering wie möglich zu halten. Der aktuelle Entwurf kommt diesen Anforderungen in Teilen nicht nach und ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Begründung Mit der Totalrevision des Baugesetzes des Kantons St. Gallen wurden gemäss Auftrag des Kantonsrates folgende zentralen Ziele verfolgt (Botschaft der Regierung vom 11.08.2015):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> spürbare materielle und verfahrensmässige Vereinfachungen herbeizuführen; <input type="checkbox"/> die Eigenverantwortung der Bauherren zu stärken. 	<p>Aus Sicht der Gemeinde stellt der Entwurf des Baureglements ein angemessenes Regelwerk dar, welches zu einem grossen Teil auf dem Musterbaureglement der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) basiert und dennoch die bestehenden Bau- und Zonenvorschriften der heute gültigen Bestimmungen berücksichtigt. Durch den Wegfall der Ausnützungsziffer werden die künftigen Nutzungsmöglichkeiten zusätzlich erhöht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der klare Wille des Gesetzgebers ist auch in den kommunalen Erlassen zu berücksichtigen. Ausserdem ist die eindeutige Vorgabe des übergeordneten Rechts nach Innenentwicklung bzw. innerer Verdichtung des (gesamten) bestehenden Baugebietes prioritär zu berücksichtigen. Auf Massnahmen und Bestimmungen, welche diesen Vorgaben widersprechen, ist generell zu verzichten.	
183695		<p>Antrag / Bemerkung Die Aussage aus dem kantonalen Richtplan, das Siedlungspotenzial im ÖV-Einzugsgebiet zu aktivieren, ist nicht in allen Ortsteilen anwendbar. Die historischen Dorfkerne können bspw. nicht beliebig verdichtet werden, da das Erscheinungsbild der Dörfer in diesen Bereichen erhalten werden soll. Es sollen an den Rändern von Mehrfamilienhausgebieten Verdichtungen angestrebt werden.</p> <p>Begründung -</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde bestehen auch ausserhalb der schützenswerte Dorfkerne genügend Potenziale für die bauliche Verdichtung mit einer angemessenen ÖV-Erschliessung. Diese sind im kommunalen Richtplan von 2021 verortet.
183777		<p>Antrag / Bemerkung Es wird gefordert, dass der Zonenplan und das Baureglement nicht weiter in die Vernehmlassung geschickt werden, bis die Mitwirkung zur Schutzverordnung beendet ist, sodass gegebenenfalls erneut eine Äusserung zu Zonenplan und Baureglement, gegebenenfalls eine Anpassung derselben, möglich ist.</p> <p>Begründung Die zu revidierende Schutzverordnung ist noch nicht ausgearbeitet. Wie bereits von anderer Stelle angemerkt, erschliesst sich dem Bürger nicht, dass einerseits der Zonenplan und das Baureglement</p>	<p>Die Gemeinde erarbeitete die neuen Kultur- und Naturgüterinventare sowie die Schutzverordnung parallel zum Zonenplan und Baureglement. Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung der Schutzverordnung wird diese erneut mit dem Zonenplan und Baureglement abgeglichen. Dieses Vorgehen wurde auch von anderen Gemeinden so gewählt.</p> <p>Die öffentliche Auflage aller Dokumente soll nach Möglichkeit gleichzeitig erfolgen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
174397		<p>bereits im Mitwirkungsverfahren sind, die Schutzverordnung jedoch nicht.</p> <p>Unter Umständen werden vollendete Tatsachen geschaffen, die nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Andererseits ist es zudem möglich, dass die Schutzverordnung zwingende Randbedingungen schafft, die mit dem Zonenplan nicht konform sind und der Zonenplan erneut überarbeitet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass der Zonenplan erneut revidiert werden muss, was unnötige Kosten verursacht.</p> <p>Antrag / Bemerkung Automatische Löschung von Einträgen im Grundbuch von Einträgen bezüglich Ausnutzungsziffer</p> <p>ART. 30</p> <p>2 Die von der Baubehörde erlassenen und im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich Ausnutzungsziffer nach Art. 62 und 63 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden gegenstandslos.</p> <p>3 Die Anmerkungen im Grundbuch werden auf Anmeldung der Baukommission ohne Antrag der Grundeigentümer vom Grundbuchamt innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements gelöscht.</p>	<p>Die Formulierung entspricht dem Musterbaureglement und wird nicht angepasst. Die Anmerkungen im Grundbuch werden auf Anmeldung der Baukommission gelöscht. Ein Antrag der Grundeigentümerschaft ist dabei nicht notwendig.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Ist einfacher und effizienter für alle Beteiligten.</p>	
176126		<p>Antrag / Bemerkung Georeferenzdaten / Verlegung Bushaltestelle Rofisbach</p> <p>Begründung Durch die Bauarbeiten an der Kantonsstrasse sind die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung auf dem Parzellen 2527 und 2528 nicht mehr korrekt/aktuell. Dies wurde dem Strassenkreisinspektorat Buchs bereits gemeldet. Zum aktuellen Zeitpunkt kann jedoch nicht gesagt werden, ob die Situation im Rahmen der anstehenden Abschlussarbeiten bereinigt wird, oder ob die amtliche Vermessung schlussendlich angepasst werden muss. Die betroffenen Eigentümer der Parzellen 2527 und 2528 wurden weder über die anstehende Bautätigkeit auf ihrem Grundstück noch über eine Bereinigung/weiteres Vorgehen informiert. Auch ist davon auszugehen, dass die Abweichungen nicht nur den Einlenker Grundweg/Kantonsstrasse betrifft, sondern auch weitere Orte im entsprechenden Baubereich, wie z. Bsp. Einlenker Kantonsstrasse/Kirchgasse in Sax.</p> <p>Der frühere Standort der Bushaltestelle bei der Parzelle 2530, ca. 35 m vom neuen Standort entfernt, war verkehrstechnisch für Buspassagiere, Anwohner und Fussgänger ein sichererer Ort. Es war Fussgängern mit Kinderwagen und gehbehinderten Personen, z. Bsp. mit Rollator möglich, auf dem Trottoir zu kreuzen ohne den Strassenraum betreten zu müssen. Der motorisierte Verkehr konnte den Bus nicht überholen da die Sicht blockiert war. Die Verlegung der Bushaltestelle auf das schmale Trottoir vor der Parzelle 2527 mit einer Breite von 1.5m mit Randsteinen (reiner Gehbereich ohne</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf beim Zonenplan oder Baureglement.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Randsteine 1.25m), lässt ein Kreuzen mehrerer Personen, Personen mit Kinderwagen oder Hund bereits ohne Bushaltestelle nicht zu, Die neue Bushaltestelle bringt deshalb nicht nur erhebliche Nachteile für die Bewohner des Grundweges, sondern ist eine potentiell neu geschaffene Gefahrenstelle für den motorisierten, wie auch den Langsamverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Der freizuhaltenden Sichtwinkel beim Einlenker vom Grundweg in die Kantonsstrasse wird durch wartende/rastende Buspassagiere regelmässig stark eingeschränkt oder ist je nach Anzahl der wartenden Passagiere vollständig blockiert. Dabei ist nicht von einer Personengruppe auszugehen, bereits bei 2-3 wartenden Passagieren ist der Sichtwinkel bereits blockiert, was oft vorkommt. □ Fussgänger, Schüler/Kindergärtner, gehbehinderte Personen oder velofahrende Kinder sind durch den neuen Standort der Bushaltestelle regelmässig gezwungen, den Strassenraum der Kantonsstrasse zu betreten um den wartenden Passagieren auszuweichen. Personen im Strassenraum bergen ein potentielles Unfallrisiko und es ist in Zukunft an dieser Stelle mit Personen- oder Sachschäden zu rechnen. □ Der Bus blockiert öfters die Zufahrt zum Grundweg, weil der Einlenker als Ein- Aussteigeplatz benutzt wird. Aufgrund des engen Trottoirs ist dies verständlich da gerade Personen mit Kinderwagen/Rollstuhl nicht auf dem schmalen Trottoir mit 1.25m Breite, aussteigen können. 	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ul style="list-style-type: none"> □ Aufgrund der „anzunehmenden freien“ Sicht überholen Fahrzeuge den stehenden Bus regelmässig. Aus dem Grundweg nach rechts herausfahrende Fahrradfahrer oder PKW's in dieser Zeit, können durch die überholenden Fahrzeuglenker nicht erkannt werden und sind potentiell gefährdet. Auch werden vor dem Bus überquerende Fussgänger wie Anwohner/Schulkinder nicht gesehen. Die neu geschaffene Situation bildet ein hohes Unfallrisiko. □ Aufgrund der Sichtwinkelbehinderung ist es nicht möglich, an der Bushaltestelle einen Abfalleimer aufzustellen. Dies hat zur Folge, dass privater Kehrriech der Buspassagiere auf der Parzelle 2527 achtlos weggeworfen, und regelmässig durch die Eigentümer zusammengelesen und entsorgt werden muss. Vor der Verlegung der Bushaltestelle war achtlos weggeworfener Kehrriech nur selten (bei Dorffesten) ein Problem. 	
Baureglement			

183684		<p>Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat soll nur Baugesuche, die Einsprachen auslösten oder gewichtige Ausnahmegenehmigungen zum Inhalt haben entscheiden, analog wie in den Gemeinden Gams, Grabs und Buchs.</p>	<p>Der Art. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat zuständig ist, wenn Einsprachen vorliegen oder die Baukommission einen Antrag stellt beispielsweise bei gewichtigen Ausnahmegenehmigungen. Allgemein soll künftig die Baukommission zuständig sein. Das Bauamt ist die zuständige Baubehörde im Meldeverfahren.</p>
--------	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Das vorgesehene Baureglement ist gegenüber den Nachbargemeinden für Bauherren deutlich einschränkender und damit teurer.</p>	
183685		<p>Antrag / Bemerkung Die Gebäudehöhen sind generell um einen Meter zu erhöhen. Auf die Zone W9 sei gänzlich zu verzichten.</p> <p>Begründung Die Regelbauweise ist zeitgerecht und freiheitlich auszulegen.</p>	<p>Neben der unterschiedlichen Gesamt- und Gebäudehöhe unterscheidet sich die Wohnzone W9 auch in der Vorschrift der maximal zulässigen Gebäudelänge von der Wohnzone W10. Eine Erhöhung der zulässigen Gebäudelängen in den heute sehr locker bebauten Einfamilienhausgebieten um 50 % wird als nicht zweckmässig erachtet.</p> <p>Im Sinne einer gewissen Vereinfachung wird jedoch dem Antrag, die Gesamt- und Gebäudehöhe der Wohnzone W9 an jene der W10 anzupassen, zugestimmt. Es wird dafür eine neue W10 Zone geschaffen mit der maximalen Gebäudelänge der heutigen Wohnzone WE (20 m).</p> <p>Auf eine generelle Erhöhung um 1 Meter wird verzichtet. Der zusätzliche Meter ermöglicht kein weiteres Geschoss und somit keinen zusätzlichen Wohnraum.</p>
183686		<p>Antrag / Bemerkung Es sind zwei Kernzonen zu erlassen (K11 und K14) analog zur Gemeinde Wartau.</p> <p>Begründung Die Regelbauweise ist zeitgerecht und freiheitlich auszulegen.</p>	<p>Der Zonenkatalog des neuen Baureglements basiert, wie auch in den Nachbargemeinden, im Grundsatz auf dem bestehenden Zonenkatalog. Es gibt weder das vorhandene Konzept der Ortsplanung noch die heute gebaute Situation Anlass, eine neue Kernzone K11 oder K14 einzuführen. Die Masse der Kernzone K10 entsprechen im Grundsatz den heutigen Bestimmungen und sollen erhalten bleiben.</p>
183687		<p>Antrag / Bemerkung Die talseitige Fassadenhöhe von 15° ist zu streichen.</p>	<p>Die Zweckmässigkeit für die Festlegung der talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wurde nochmals überprüft. Der Gemeinderat kommt</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Es stellt sich die Frage, was man mit den 15° bezwecken will. 15° entspricht ca. 26-27 %. Zumal es sich um eine Verschlechterung und unnötige Einschränkung handelt, sei auf die talseitige Fassadenhöhe zu verzichten.</p>	<p>zum Schluss, dass die Bestimmung aufgrund der wenigen Hanglagen in der Gemeinde Sennwald nicht angewendet werden soll. Darüber hinaus besteht aufgrund der vorhandenen Bestimmung der Abgrabung kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Die Festlegung der maximalen talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wird deshalb aus der Regelbaumasstabelle gestrichen.</p>
183688		<p>Antrag / Bemerkung Kleinbauten bis 60 m² sind zur Wohnnutzung zuzulassen.</p> <p>Begründung Die Klein- und Anbauten sind nicht einzuschränken und zur Wohnnutzung zuzulassen.</p>	<p>Die festgelegte Grösse für Kleinbauten von 50 m² entspricht den Bestimmungen des Musterreglements sowie dem rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde. Die Gemeinde Sennwald sieht deshalb keinen Anlass, diese Masse zu erhöhen. Die Bestimmungen in Art. 23 BauR definieren lediglich die maximale Masse von Kleinbauten. Deren Nutzung wird im Baureglement nicht festgelegt. Unter Einhaltung der Wohnhygiene ist eine Nutzung als Wohnraum nicht ausgeschlossen. Folglich besteht aus Sicht der Gemeinde Sennwald auch keinen Bedarf für eine explizite Bestimmung zur Wohnnutzung in Kleinbauten. Gemäss Kommentar zum Planungs- und Baugesetz ist eine Wohnnutzung für Kleinbauten möglich.</p>
183689		<p>Antrag / Bemerkung Die Dachneigung in der Kernzone ist auf 23° bis 25° zu belassen.</p> <p>Begründung Giebeldächer sind nur in der Kernzone mit Ortsbildschutzzone vorzuschreiben. Die Kernzone ist nicht für den erweiterten Denkmalschutz zu missbrauchen. Die Kernzone dient generell der verdichteten Bauweise. Es gilt auch die Gebäudebreiten nicht einzuschränken.</p>	<p>Nach Art. 15 des Planungs- und Baugesetzes kann die politische Gemeinde in Kernzonen besondere Gestaltungsbestimmungen erlassen. Sie kann insbesondere Vorschriften über die Stellung der Bauten, die Dachgestaltung und die zulässigen Baumaterialien erlassen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Dachgestaltung in den Kernzonen ein wesentliches Gestaltungsmerkmal mit Wirkung auf die Ortsbilder der einzelnen Ortsteile. Die Vorschrift, dass bei Hauptbauten in den Kernzonen nur Schrägdächer (ausgenommen Pultdächer) zulässig sind, wird folglich beibehalten. Die Mindestdachneigung wird jedoch von 30 °</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Dachneigungen in den Kernzonen sind nicht auf 30° festzulegen. Es hat viele alte Gebäude mit einer Dachneigung von 23° bis 25°, diese könnten nicht mehr erneuert und im alten Stil nachgebaut werden. Die Vorschrift zur Dachneigung ist gänzlich wegzulassen. Giebeldächer sind nur in der Ortsbildschutzzone vorzuschreiben.	auf 25 ° reduziert, um zusätzlichen Projektierungsspielraum zu gewähren.
183691		<p>Antrag / Bemerkung Die Gebäudebreiten sind nicht einzuschränken.</p> <p>Begründung Auf einer quadratischen Parzelle hat eine Einschränkung eine grosse Auswirkung und kann die Nutzung einer Bauparzelle massiv einschränken. Dies ist nicht im Sinne der Raumplanung.</p>	Die Beschränkung der Gebäudebreiten wird beibehalten. Dies, da die Bauvorschriften durch den Wegfall der Ausnützungsziffer bereits deutlich gelockert werden und zudem aus wohngyienischen Gründen ohnehin keine deutlich höheren Gebäudebreiten möglich sind.
183692		<p>Antrag / Bemerkung Die Erweiterung der Arbeitszonen muss möglich sein.</p> <p>Begründung Die Gemeinde Sennwald ist mit zwei Autobahnanschlüssen gut gelegen. Eine bessere Ausgangslage, um Arbeitszonen zu schaffen, gibt es fast nicht. Ausserdem hat die Gemeinde Sennwald das grösste zusammenhängende Industriegebiet des Kantons St.Gallen mit direktem Autobahn- und Gleisanschluss.</p>	<p>Eines der Hauptziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bildet die Siedlungsentwicklung nach innen. Dies gilt auch für Arbeitszonen. Neueinzonung zur Ansiedlung von neuen Betrieben sind gemäss kantonalem Richtplan nur in strategischen Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) vorgesehen. Die Gemeinde Sennwald verfügt über kein STAK.</p> <p>Neueinzonungen für lokal ausgerichtetes Gewerbe bzw. lokal verankerte Betriebe können ausgeschieden werden, wenn in der Umgebung keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen oder es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Die Gemeinde Sennwald verfügt derzeit noch über ausreichende Reserven, die zuerst mobilisiert werden müssen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
183693		<p>Antrag / Bemerkung Die Landflächen für Überbauungen und spätere Zonen müssen ausgedehnt werden.</p> <p>Begründung Im Richtplan wurden Gebiete für Einzonungen vorgesehen. Die werden bei der nächsten Ortsplanung wohl wieder auf dem Tapet stehen. Zurzeit ist es nicht möglich neues Bauland einzuzonen. Aber eine Raumplanung ist dazu da, um es - wenn die Voraussetzungen gegeben sein werden - ohne weitere teure Anpassungen zu ermöglichen. Insbesondere muss auch hinterliegendes Bauland zonenkonform erschlossen werden können.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetzes ist die Ausscheidung von übrigem Gemeindegebiet, wie ehemals mögliche zukünftige Bauzonen bezeichnet wurden, nicht weiter möglich. Da bei der laufenden Ortsplanungsrevision aufgrund der Kapazität keine Einzonungen möglich sind, werden die Flächen in der Regel der Landwirtschaftszone zugewiesen.</p>
184427		<p>Antrag / Bemerkung Talseitige Fassadenhöhen sollen nicht eingeschränkt werden, weil das mitunter zu einer erheblich schlechteren Grundstücksausnutzung führen kann.</p> <p>Begründung Das angedachte Baureglement enthält bestimmte stärkere Einschränkungen im Vergleich zu den Baureglementen anderer Einwohnergemeinden der Umgebung, insbesondere was die Regelbauweise betrifft. Es ist darauf zu achten, dass das künftige Baureglement nicht weniger freiheitlich ausfällt als in benachbarten Gemeinden.</p>	<p>Die Zweckmässigkeit für die Festlegung der talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wurde nochmals überprüft. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Bestimmung aufgrund der wenigen Hanglagen in der Gemeinde Sennwald nicht angewendet werden soll. Darüber hinaus besteht aufgrund der vorhandenen Bestimmung der Abgrabung kein zusätzlicher Regelungsbedarf.</p> <p>Die Festlegung der maximalen talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wird deshalb aus der Regelbaumasstabelle gestrichen.</p>
184428		<p>Antrag / Bemerkung Gebäudebreiten sollen nicht eingeschränkt werden, weil das mitunter zu einer erheblich schlechteren Grundstücksausnutzung führen kann.</p>	<p>Die Beschränkung der Gebäudebreiten wird beibehalten. Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert und zudem aus wohngygienischen Gründen ohnehin keine deutlich höhere Gebäudebreiten möglich sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Das angedachte Baureglement enthält bestimmte stärkere Einschränkungen im Vergleich zu den Baureglementen anderer Einwohnergemeinden der Umgebung, insbesondere was die Regelbauweise betrifft. Es ist darauf zu achten, dass das künftige Baureglement nicht weniger freiheitlich ausfällt als in benachbarten Gemeinden.</p>	
184430		<p>Antrag / Bemerkung In der Kernzone sollen die Vorgaben zur Giebeldachneigung grosszügiger angedacht werden, zum Beispiel zwischen 25 und 45 Grad Dachneigung.</p> <p>Begründung Einige sehr alte Gebäude, wie zum Beispiel das Gasthaus Löwen in Salez, haben eine Dachneigung von weniger als 30 Grad.</p>	<p>Nach Art. 15 des Planungs- und Baugesetzes kann die politische Gemeinde in Kernzonen besondere Gestaltungsbestimmungen erlassen. Sie kann insbesondere Vorschriften über die Stellung der Bauten, die Dachgestaltung und die zulässigen Baumaterialien erlassen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Dachgestaltung in den Kernzonen ein wesentliches Gestaltungsmerkmal mit Wirkung auf die Ortsbilder der einzelnen Ortsteile.</p> <p>Die Vorschrift, dass bei Hauptbauten in den Kernzonen nur Schrägdächer (ausgenommen Pultdächer) zulässig sind, wird folglich beibehalten. Die Minstdachneigung wird jedoch von 30 ° auf 25 ° reduziert, um zusätzlichen Projektierungsspielraum zu gewähren.</p>
184447		<p>Antrag / Bemerkung Die Dachraumbruchteile sind von 1/3 auf 1/2 zu erhöhen. Die Vorgaben zur talseitig sichtbaren Fassadenhöhe sind gänzlich zu streichen.</p> <p>Begründung Gemäss Willen des kantonalen Gesetzgebers ist die Eigenverantwortung der Bauherren zu stärken, entsprechend sind Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Die Dachraumbruchteile werden auf 1/3 belassen. Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert.</p> <p>Die Zweckmässigkeit für die Festlegung der talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wurde nochmals überprüft. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Bestimmung aufgrund der wenigen Hanglagen in der Gemeinde Sennwald nicht angewendet werden soll. Darüber hinaus besteht aufgrund der vorhandenen Bestimmung der Abgrabung kein zusätzlicher Regelungsbedarf.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die Festlegung der maximalen talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wird deshalb aus der Regelbaumastabelle gestrichen.
184448		<p>Antrag / Bemerkung Auf die Angabe von VSS-Normen in Art. 14, Art. 16 und Art. 17 (Ausfahrten und Vorplätze) ist zu verzichten.</p> <p>Begründung Die Angaben von VSS-Normen ist intransparent und undemokratisch. So ist der Zugriff auf die genannten Normen mit unverhältnismässigen Hürden verbunden (kostenpflichtig). Zudem hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Normen Einfluss zu nehmen bzw. über künftige Änderung des Standards im Rahmen eines Referendums abzustimmen.</p>	Die Verweise auf die VSS-Normen entsprechen der Formulierung des Musterreglements und werden beibehalten. Die VSS-Normen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Durch die Erwähnung im Baureglement wird sichergestellt, dass nach den aktuell gültigen Anforderungen gebaut wird.
184450		<p>Antrag / Bemerkung Die Ersatzabgabe gemäss Art. 18 Abs. 3 (Spiel- und Begegnungsbereiche) soll maximal 100 CHF betragen.</p> <p>Begründung Die Ersatzabgabe gemäss Art. 18 Abs. 3 (Spiel- und Begegnungsbereiche) ist zu hoch</p>	<p>Die Ersatzabgabe von Fr. 150.- pro m² entspricht der Formulierung des Musterbaureglements der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).</p> <p>Die erfahrungsgemässen Kosten, welche für die Errichtung einer Spiel- und Begegnungsfläche auftreten, sind höher als die geforderten Fr. 150.- pro m².</p>
184644		<p>Antrag / Bemerkung Auf die Angaben von SIA-Normen in Art. 26 ist zu verzichten.</p> <p>Begründung Die Angaben von SIA-Normen ist intransparent und undemokratisch. So ist der Zugriff auf die genannten Normen mit unverhältnismässigen Hürden verbunden (kostenpflichtig). Zudem hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Normen</p>	Die Verweise auf die SIA-Normen entsprechen der Formulierung des Musterreglements der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und werden beibehalten. Die SIA-Normen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Durch die Erwähnung im Baureglement wird sichergestellt, dass nach den aktuell gültigen Anforderungen gebaut wird.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Einfluss zu nehmen bzw. über künftige Änderung des Standards im Rahmen eines Referendums abzustimmen.	
184648		<p>Antrag / Bemerkung Art. 27 ist zu streichen.</p> <p>Begründung Gemäss Willen des kantonalen Gesetzgebers ist die Eigenverantwortung der Bauherren zu stärken, entsprechend sind Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Im Baureglement ist auf jegliche Gestaltungsvorschriften zum ökologischen Ausgleich zu verzichten.</p> <p>Der diesem Artikel zugrundeliegende Art. 130 PBG berechtigt die Gemeinde nicht, den Bauherren flächendeckend Vorschriften zum ökologischen Ausgleich zu erlassen. Vielmehr nimmt Art. 130 PBG die politischen Gemeinden in die Pflicht, in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Die vorliegende Formulierung des Artikel 27 dürfte gesetzeswidrig sein und verfügt über keine rechtliche Grundlage.</p>	<p>Intensiv genutzt nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz ist ein Gebiet, wenn die natürlichen Gegebenheiten für den Erhalt der Arten nicht ausreichen. Somit ist mehr oder weniger das gesamte Baugebiet intensiv genutzt.</p> <p>Gemäss Art. 130 PBG haben die Gemeinden in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Folglich hält die Gemeinde an den Bestimmungen in Art. 27 fest.</p>
184404		<p>Antrag / Bemerkung Die Auflistung der Zonen in Art. 5 des Baureglements ist mit "Freihaltezone ausserhalb Baugebiet Rhein (kurz FaB R)" zu ergänzen.</p> <p>Die Nutzung ist in Artikel 10 des Baureglements mittels neuer Ziffer 2 zu konkretisieren: "Die Freihaltezone Rhein (FaB R) dient der Sicherung des Raumbedarfs für den Rhein, sowie dem</p>	<p>Dem Antrag wird stattgegeben. Art. 5 Abs. 2 wird mit der Freihaltezone ausserhalb Bauzone Rhein (FaB R) ergänzt. Art. 10 wird gemäss Antrag mit dem neuen Absatz 2 ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Hochwasserschutz. Bauten und Anlagen, die dem Zonenzweck dienen und standortgebunden sind, sind zulässig.</p> <p>Begründung Bei den Rheindämmen handelt es sich um technische Bauwerke, die unterhalten und periodisch auch erneuert werden müssen. Die Ausscheidung der Flächen als Landwirtschafts- oder Freihaltezone Natur- und Heimatschutz wird der Wichtigkeit nicht gerecht und impliziert sogar den Vorrang von Natur- und Landwirtschaftsinteressen.</p> <p>Ausserdem widerspricht eine solche Zonierung dem Zweck des noch auszuscheidenden Gewässerraums und damit auch geltendem Bundesrecht.</p>	
184431		<p>Antrag / Bemerkung Im Einklang mit allen anderen Werdenberger Gemeinden schlagen wir vor, dass der Gemeinderat nicht alle Gesuche, welche nicht dem vereinfachten Verfahren oder dem Meldeverfahren unterliegen, auch noch selbst prüfen muss.</p> <p>Sennwald soll entweder die Regelung mit Einsprachesystem (wie Buchs, Grabs und Gams) oder die Baukommission ist allgemein zuständig (wie Wartau) übernehmen.</p> <p>Begründung Die Regelung mit einem Antrag hat sich nicht bewährt: Der Gemeinderat müsste sich fachlich vertieft mit jedem Bauprojekt auseinandersetzen, was kaum möglich ist. Im Ergebnis weiss die entscheidende Behörde Gemeinderat nicht genau Bescheid und die nicht entscheidende Behörde (Baukommission) ist nicht zuständig. Für den Bürger bringt diese Konstellation keinen Mehrwert, im</p>	<p>Der Art. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat zuständig ist, wenn Einsprachen vorliegen oder die Baukommission einen Antrag stellt beispielsweise bei gewichtigen Ausnahmebewilligungen. Allgemein soll künftig die Baukommission zuständig sein. Das Bauamt ist die zuständige Baubehörde im Meldeverfahren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Gegenteil ist unklar, wer nun de facto auf welcher faktischen Grundlage entschieden hat.	
184437		<p>Antrag / Bemerkung Statt K11 sind Kernzonen K11 und K14 einzuführen. Höhen analog der W11 und W14. Die einzelnen Kernzonen bedürfen der Differenzierung je nach Lage.</p> <p>Nicht zwingend ist die Kernzonenvorschrift, dass in der Kernzone eine Dachneigung von mindestens 30° eingehalten werden soll.</p> <p>Begründung Es gibt in den Kernzonen etliche Gebäude unter 30°, die so nicht mehr gebaut bzw. generell saniert werden dürften.</p>	<p>Der Zonenkatalog des neuen Baureglements basiert, wie auch in den Nachbargemeinden, im Grundsatz auf dem bestehenden Zonenkatalog. Es gibt weder das vorhandene Konzept der Ortsplanung noch die heute gebaute Situation Anlass, eine neue Kernzone K11 oder K14 einzuführen. Die Masse der Kernzone K10 entsprechen im Grundsatz den heutigen Bestimmungen und sollen erhalten bleiben.</p> <p>Nach Art. 15 des Planungs- und Baugesetzes kann die politische Gemeinde in Kernzonen besondere Gestaltungsbestimmungen erlassen. Sie kann insbesondere Vorschriften über die Stellung der Bauten, die Dachgestaltung und die zulässigen Baumaterialien erlassen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Dachgestaltung in den Kernzonen ein wesentliches Gestaltungsmerkmal mit Wirkung auf die Ortsbilder der einzelnen Ortsteile.</p> <p>Die Vorschrift, dass bei Hauptbauten in den Kernzonen nur Schrägdächer (ausgenommen Pultdächer) zulässig sind, wird folglich beibehalten. Die Mindestdachneigung wird jedoch von 30 ° auf 25 ° reduziert, um zusätzlichen Projektierungsspielraum zu gewähren.</p>
184439		<p>Antrag / Bemerkung Statt A10 ist A11 analog W11 einzuführen.</p> <p>Begründung Begründung wie bei W11. Keine andere Werdenberger Gemeinde hat diese Höheneinschränkung.</p>	<p>Die Arbeitszone A10 wurde eingeführt, da für das betroffene Gebiet diese Beschränkung bereits heute gilt und sie der angrenzenden WG10 entspricht. Sie stellt einen Sonderfall in der Gemeinde dar, da das Gebiet heute mit einer Nutzungs- und Höhenbeschränkung überlagert wird. Die Nutzungsbeschränkung wird aufgehoben, aber die Höhenbeschränkung wird zum Schutz der Nachbarschaft beibehalten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
184440		<p>Antrag / Bemerkung Das erlaubte Winkelmass ist von 45° auf 60° zu erhöhen, analog Wartau.</p> <p>Begründung Weniger bauliche Einschränkungen.</p>	Das Winkelmass wird bei 45 ° belassen. Dies, da die Bauvorschriften durch den Wegfall der Ausnützungsziffer bereits deutlich gelockert werden.
184441		<p>Antrag / Bemerkung Der Bruchteil je Fassadenabschnitt ist von 1/3 auf 1/2 zu erhöhen analog Wartau.</p> <p>Begründung Es handelt sich um eine zu grosse Restriktion und unnötige Beschränkung der Baufreiheit und inneren Verdichtung.</p>	Die Dachraumbruchteile werden auf 1/3 belassen. Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert.
184442		<p>Antrag / Bemerkung Auf das Festlegen von Gebäudebreiten ist zu verzichten, ebenfalls analog Wartau.</p> <p>Begründung Die Regel ist ohne Begründung zu restriktiv, insbesondere wenn der grosse Grenzabstand bleibt. Bei quadratischen Bauparzellen wird die innere Verdichtung verunmöglicht.</p>	Die Beschränkung der Gebäudebreiten wird beibehalten. Dies, da die Bauvorschriften durch den Wegfall der Ausnützungsziffer bereits deutlich gelockert werden und zudem aus wohnhygienischen Gründen ohnehin keine deutlich höheren Gebäudebreiten möglich sind.
184444		<p>Antrag / Bemerkung Die Grösse von Kleinbauten ist analog Gams von 50 m² auf 60 m² zu erhöhen. Es ist deutlich zu machen, dass Wohnzwecke erlaubt sind.</p>	<p>Die festgelegte Grösse für Kleinbauten von 50 m² entspricht den Bestimmungen des Musterreglements sowie dem rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde. Die Gemeinde Sennwald sieht deshalb keinen Anlass, diese Masse zu erhöhen.</p> <p>Die Bestimmungen in Art. 23 BauR definieren lediglich die maximalen Masse von Kleinbauten. Deren Nutzung wird im Baureglement nicht festgelegt. Unter Einhaltung der Wohnhygiene</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Unter anderem für Alleinstehende oder mit Stöckli Ansatz eine bessere innere Verdichtung zu ermöglichen.</p>	<p>ist eine Nutzung als Wohnraum nicht ausgeschlossen. Folglich besteht aus Sicht der Gemeinde Sennwald auch keinen Bedarf für eine explizite Bestimmung zur Wohnnutzung in Kleinbauten. Gemäss Kommentar zum Planungs- und Baugesetz ist eine Wohnnutzung für Kleinbauten möglich.</p>
173685		<p>Antrag / Bemerkung Art. 2 - Zuständigkeiten</p> <p>Die Zuständigkeiten sind so zu formulieren, dass klar hervorgeht, ob die Baukommission oder der Gemeinderat für ordentliche und vereinfachte Verfahren zuständig ist bzw. der Gemeinderat über Einsprachen entscheidet.</p> <p>Begründung Die Absätze 2 und 4 sind unklar und kompliziert formuliert, so dass sie sich je nach Interpretation gegenseitig widersprechen.</p>	<p>Der Art. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat zuständig ist, wenn Einsprachen vorliegen oder die Baukommission einen Antrag stellt beispielsweise bei gewichtigen Ausnahmegewilligungen. Allgemein soll künftig die Baukommission zuständig sein. Das Bauamt ist die zuständige Baubehörde im Meldeverfahren.</p>
173692		<p>Antrag / Bemerkung Art. 13 – Regelbaumass-Tabelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die «Dachraumbruchteile je Fassadenabschnitt» sind von 1/3 auf 1/2 zu erhöhen. 2. Die Vorgaben zur «talseitig sichtbaren Fassadenhöhe» sind gänzlich zu streichen. 3. Vorschriften zu Winkelmass oder Dachneigung sind zu streichen. 	<p>Die Dachraumbruchteile werden auf 1/3 und das Winkelmass wird bei 45 ° belassen. Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert.</p> <p>Die Zweckmässigkeit für die Festlegung der talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wurde nochmals überprüft. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Bestimmung aufgrund der wenigen Hanglagen in der Gemeinde Sennwald nicht angewendet werden soll. Darüber hinaus besteht aufgrund der vorhandenen Bestimmung der Abgrabung kein zusätzlicher Regelungsbedarf.</p> <p>Die Festlegung der maximalen talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wird deshalb aus der Regelbaumassstabelle gestrichen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
173696		<p>Begründung Gemäss dem Willen des kantonalen Gesetzgebers ist die Eigenverantwortung der Bauherren zu stärken, entsprechend sind Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Auf Massnahmen und Bestimmungen, welche diesen Vorgaben widersprechen, ist zu verzichten.</p> <p>Antrag / Bemerkung Art. 14 – Ausfahrten und Vorplätze und Art. 16 – Abstellplätze für Motorfahrzeuge Auf die Angabe von VSS-Normen ist zu verzichten, mindestens ist auf die am 31.12.2025 gültige Version zu verweisen.</p> <p>Begründung Die Angabe von VSS-Normen ist intransparent und undemokratisch. So ist der Zugriff auf die genannten Normen mit unverhältnismässigen Hürden verbunden (kostenpflichtig). Zudem hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Normen Einfluss zu nehmen bzw. über künftige Änderungen des Standards im Rahmen eines Referendums abzustimmen. Auf einen Verweis auf VSS-Normen ist daher zu verzichten.</p>	<p>Die Verweise auf die VSS-Normen entsprechen der Formulierung des Musterreglements und werden beibehalten. Die VSS-Normen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Durch die Erwähnung im Baureglement wird sichergestellt, dass nach den aktuell gültigen Anforderungen gebaut wird.</p>
173699		<p>Antrag / Bemerkung Art. 17 – Abstellplätze für Velos</p>	<p>Die Verweise auf die VSS-Normen entsprechen der Formulierung des Musterreglements und werden beibehalten. Die VSS-Normen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Durch die Erwähnung im</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf die Angabe von VSS-Normen ist zu verzichten, mindestens ist auf die am 31.12.2025 gültige Version zu verweisen. 2. Abs. 2 ist zu streichen. 	<p>Baureglement wird sichergestellt, dass nach den aktuell gültigen Anforderungen gebaut wird.</p> <p>Auf die Bestimmung von Absatz 2 wird hingegen verzichtet. Die Anforderungen an die zu erstellenden Veloabstellanlagen sollen nicht zusätzlich festgelegt werden.</p>
		<p>Begründung</p> <p>Die Angabe von VSS-Normen ist intransparent und undemokratisch. So ist der Zugriff auf die genannten Normen mit unverhältnismässigen Hürden verbunden (kostenpflichtig). Zudem hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Normen Einfluss zu nehmen bzw. über künftige Änderungen des Standards im Rahmen eines Referendums abzustimmen. Auf einen Verweis auf VSS-Normen ist daher zu verzichten (Abs. 1).</p> <p>Zudem sollen die Vorgaben über die Ausgestaltung von Abstellplätzen für Velos aufgrund des nicht ausreichend ausgeprägten, öffentlichen Interesses auf ein Minimum beschränkt werden (Abs. 2).</p>	
173702		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 18 – Spiel- und Begegnungsbereiche</p> <p>Die Ersatzabgabe gem. Abs. 3 soll maximal Fr. 100 betragen und zweckgebunden für öffentliche Spielplätze der Gemeinde zu verwenden.</p>	<p>Die Ersatzabgabe von Fr. 150.- pro m² entspricht der Formulierung des Musterbaureglements.</p> <p>Die erfahrungsgemässen Kosten, welche für die Errichtung einer Spiel- und Begegnungsfläche auftreten, sind höher als die geforderten Fr. 150.- pro m².</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Die in Abs. 3 vorgesehene Ersatzabgabe ist zu hoch und auf max. Fr. 100 pro fehlenden Quadratmeter festzulegen.</p>	
173703		<p>Antrag / Bemerkung Art. 23 – Kleinbauten und Anbauten Die maximale Grundfläche ist auf 60 m² zu erhöhen.</p> <p>Begründung Die maximale Grundfläche ist etwas knapp bemessen.</p>	Die festgelegte Grösse für Kleinbauten von 50 m ² entspricht den Bestimmungen des Musterreglements sowie dem rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde. Die Gemeinde Sennwald sieht deshalb keinen Anlass, diese Masse zu erhöhen.
173706		<p>Antrag / Bemerkung Art. 26 – Sicherheitsanforderungen Auf die Angabe von SIA-Normen ist zu verzichten, mindestens ist auf die am 31.12.2025 gültige Version zu verweisen.</p> <p>Begründung Die Angabe von SIA-Normen ist intransparent und undemokratisch. So ist der Zugriff auf die genannten Normen mit unverhältnismässigen Hürden verbunden (kostenpflichtig). Zudem hat die Bevölkerung keine Möglichkeit, auf den Inhalt dieser Normen Einfluss zu nehmen bzw. über künftige Änderungen des Standards im Rahmen eines Referendums abzustimmen. Auf einen Verweis auf SIA-Normen ist daher zu verzichten.</p>	Die Verweise auf die SIA-Normen entsprechen der Formulierung des Musterreglements und werden beibehalten. Die SIA-Normen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Durch die Erwähnung im Baureglement wird sichergestellt, dass nach den aktuell gültigen Anforderungen gebaut wird.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
173707		<p>Antrag / Bemerkung Art. 27 – Umgebungsgestaltung ökologischer Ausgleich</p> <p>Art. 27 ist zu streichen.</p> <p>Begründung Gemäss Willen des kantonalen Gesetzgebers ist die Eigenverantwortung der Bauherren zu stärken, entsprechend sind Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Im Baureglement ist auf jegliche Gestaltungsvorschriften zum ökologischen Ausgleich zu verzichten.</p> <p>Der diesem Artikel zugrundeliegende Art. 130 PBG berechtigt die Gemeinde nicht, den Bauherren flächendeckend Vorschriften zum ökologischen Ausgleich zu erlassen. Vielmehr nimmt Art. 130 PBG die politischen Gemeinden in die Pflicht, in intensiv genutzten Gebieten (z.B. bei starker innerer Verdichtung) innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen. Die vorliegende Formulierung des Artikel 27 dürfte gesetzeswidrig sein und verfügt über keine rechtliche Grundlage.</p>	<p>Intensiv genutzt nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz ist ein Gebiet, wenn die natürlichen Gegebenheiten für den Erhalt der Arten nicht ausreichen. Somit ist mehr oder weniger das gesamte Baugebiet intensiv genutzt.</p> <p>Gemäss Art. 130 PBG haben die Gemeinden in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Folglich hält die Gemeinde an den Bestimmungen in Art. 27 fest.</p>
174295		<p>Antrag / Bemerkung Kleinbauten sollen auch als Wohnraum genutzt werden können</p> <p>Begründung Dadurch wäre folgendes Szenario möglich:</p>	<p>Die festgelegte Grösse für Kleinbauten von 50 m² entspricht den Bestimmungen des Musterreglements sowie dem rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde. Die Gemeinde Sennwald sieht deshalb keinen Anlass, diese Masse zu erhöhen.</p> <p>Die Bestimmungen in Art. 23 BauR definieren lediglich die maximalen Masse von Kleinbauten. Deren Nutzung wird im Baureglement nicht festgelegt. Unter Einhaltung der Wohnhygiene ist eine Nutzung als Wohnraum nicht ausgeschlossen. Folglich</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Auf dem Grundstück kann ein tiny house aufgestellt werden und Grosseltern (oder -teile) können bei ihren Kindern/Enkelkindern leben.</p> <p>Hilft der beidseitigen Betreuung.</p>	<p>besteht aus Sicht der Gemeinde Sennwald auch keinen Bedarf für eine explizite Bestimmung zur Wohnnutzung in Kleinbauten.</p> <p>Gemäss Kommentar zum Planungs- und Baugesetz ist eine Wohnnutzung für Kleinbauten möglich.</p>
174367		<p>Antrag / Bemerkung Auf die Begrenzung der Gebäudebreite ist zu verzichten</p> <p>Begründung Die Einschränkung der Gebäudelänge ist ausreichend für eine Verhinderung von zu grossen Gebäuden.</p> <p>Zudem wird mit den Bodenressourcen schonender umgegangen.</p> <p>Beispiel: Bei einem quadratischen Grundstück von 800 m², werden in W9/W10 mit den 14m Gebäudebreite bereits ca. 60 m² Bauland verschwendet. Bei einem 1000 m² Grundstück sind das schon fast 300 m² Bauland, die verschwendet werden.</p>	<p>Die Beschränkung der Gebäudebreiten wird beibehalten. Dies, da die Bauvorschriften durch den Wegfall der Ausnützungsziffer bereits deutlich gelockert werden und zudem aus wohngygienischen Gründen ohnehin keine deutlich höheren Gebäudebreiten möglich sind.</p>
176127		<p>Antrag / Bemerkung Problematische Einlenker</p> <p>Begründung Es ist sehr begrüßenswert, dass im neuen Baureglement diverse Infoblätter, Leitfäden und Arbeitshilfen aufgelistet, und entsprechend den entsprechenden Themen geordnet sind. Dies ist sehr informativ und hilfreich für die Bürgerschaft.</p> <p>Auch die Erläuterungen zum Baureglement sind sehr hilfreich und verständlich. Wir hoffen, dass diese nicht nur im Rahmen des</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf beim Zonenplan oder Baureglement.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
170205		<p>Bewilligungsprozesses zugänglich sind, sondern später auch auf der Website eingesehen werden können.</p> <p>Bezüglich der freizuhaltenden Sichtwinkel sind wir doch sehr erstaunt, dass die Bushaltestelle trotz der schon lange den Behörden bekannten Problematik am Grundweg in Sax, neu platziert wurde und die bestehenden Sichtwinkel weiter einschränkt/blockiert.</p> <p>Antrag / Bemerkung <u>Antrag 1:</u> Der Zweck des Baureglements wird unter den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführt. <u>Antrag 2:</u> Die Sondernutzungsplanung wird im Abschnitt Raumplanung aufgeführt. <u>Antrag 3:</u> Die neuen Artikelvorschläge 27a, 27b, 27c, 27d seien in geeigneter Form in das Baureglement zu implementieren, um den geforderten ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet gemäss Natur und Heimatschutzgesetz des Bundes sowie unter Berücksichtigung schweizerischer Leitlinien umzusetzen. <u>Antrag 4:</u> Der neue Artikelvorschlag Art. xy ist in geeigneter Form in das Baureglement zu implementieren, um die geforderte ökologische Infrastruktur im Siedlungsgebiet umzusetzen.</p> <p>Begründung <u>Antrag 1 und 2:</u> Im aktuellen Entwurf fehlt ein Artikel, der den Zweck des Reglements klar definiert. Ein solcher Artikel ist wichtig, um die Zielsetzung und die Leitgedanken des Reglements transparent zu machen und eine einheitliche Auslegung sicherzustellen. Wir empfehlen daher, einen Zweckartikel aufzunehmen, der die</p>	<p>Auf die Aufführung eines Zweckartikels wird verzichtet. Der Zweck des Baureglements ist aus Sicht der Gemeinde bereits in Art. 7 des Planungs- und Baugesetzes geregelt. Ausserdem sind die Ziele und Grundsätze der Raumentwicklung bereits in Art. 1 und 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes festgelegt.</p> <p>Auf die Einführung eines Artikels für Sondernutzungspläne wird verzichtet. Der Zweck von Sondernutzungsplänen wird bereits in Art. 23 des Planungs- und Baugesetzes geregelt. Die Gemeinde kann Massnahmen zugunsten der Siedlungsökologie bei Bedarf auch ohne Bestimmung im Baureglement verlangen.</p> <p>Von der Einführung einer Grünflächenziffer, einer Mindestfläche für den ökologischen Ausgleich sowie weiterer Bestimmungen zur Förderung der Biodiversität sieht die Gemeinde ab.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>übergeordneten Ziele wie den haushälterischen Umgang mit dem Boden, nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Förderung der Biodiversität festhält. Ebenfalls empfehlen wir die Aufnahme eines Artikels zu den Bestimmungen von Sondernutzungsplanungen. Die Sondernutzungsplanung verfügt über eine planerische Schärfe, die für viele Massnahmen zur Biodiversität, Klima, Mobilität, Siedlungsqualität und Ortsbildschutz entscheidend ist.</p> <p><u>Antrag 3:</u> Des Weiteren: Grüne Gärten und Vorgärten, schattenspendende Bäume, bunte Blumenwiesen und Hecken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität. Sie sind Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen, verbessern die Luftqualität und mildern die Auswirkungen zunehmender Hitzeperioden. Neben öffentlichen Grünflächen spielen auch artenreiche Privatgärten, naturnahe Umgebungen von Mehrfamilienhäusern, blühende Balkone und begrünte Dächer eine grosse Rolle. Sie ergänzen sich gegenseitig, tragen als Trittsteine zur Vernetzung bei und bringen die Natur in urbane Siedlungen. Die Natur gehört in urbane Gebiete. Deshalb ist es wichtig, im Zeichen der Klimaanpassung, Freiraumqualität und Biodiversitätsförderung zukunftsfähige und griffige Vorgaben im vorliegenden Baureglement zu verankern.</p> <p>Der ökologische Ausgleich in Art. 27 (bisher) erwähnt die Nachweisung minimaler Versiegelung in Baugesuchen, die Art der Versickerung, gibt für Flachdächer ab 25 m² und geringer Neigung eine extensive Begrünung vor, sofern keine Solarpanels installiert sind und erlaubt keine Pflanzung von invasiven Neophyten. Die Qualität und Quantität werden an dieser Stelle und anderen Stellen</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>des Baureglements leider nicht definiert, womit keine Gewähr besteht, dass der ökologische Ausgleich umgesetzt wird.</p> <p>Um der Verarmung der Biodiversität im Siedlungsraum entgegenzutreten, sieht das Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18ff NHG) die ökologisch wertvolle Durchgrünung intensiv genutzter Gebiete vor (nachfolgend ökologischer Ausgleich). Bebaute Gemeindeflächen sind intensiv genutzt. Die Bundesvorschrift zum ökologischen Ausgleich gibt der Bund über die Kantone an die zuständigen Gemeinden zur Umsetzung weiter. Die Pflicht zur Umsetzung des ökologischen Ausgleichs obliegt somit den Gemeinden, auch wenn kantonale Vorgaben fehlen.</p> <p>Die Schärfung des WIE – nämlich welche ökologischen Bausteine können einen Beitrag zur Umsetzung des ökologischen Ausgleichs leisten - und das WIEVIEL sind somit im kommunalen Baureglement zu definieren. Die Grösse der Fläche, die dem ökologischen Ausgleich dient, soll nach schweizerischen Leitlinien und vergleichbaren Städten insgesamt mindestens 17- 18% der Siedlungsfläche (d.h. ohne das naturnahe Kulturland) der überbauten Gemeindefläche betragen.</p> <p>Die grossen Hebel zur Durchgrünung des intensiv genutzten Siedlungsgebietes bieten Privatgärten, öffentliche Grünflächen (Friedhöfe, Schulen, Sportanlagen, etc.) und Strassen.</p> <p>Strassenräume werden in gestalterischer und biodiversitätsfördernder Hinsicht im aktuellen Entwurf des Baureglement und Zonenplans leider noch zu wenig für eine hinreichende Durchgrünung und Aufenthaltsqualität entwickelt. Potenzial für mehr Grün und ökologisch sinnvolle Elemente (ÖBA, FaB NH und FiB) scheint vorhanden zu sein. Diese Potenziale</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>sollten genutzt werden, denn Strassenräume bieten mit entsprechender Gestaltung relevante Hebel zur Anhebung der Freiraumqualität, Klimaadaption und Biodiversitätsförderung.</p> <p>Die Artikelvorschläge in der Beilage bieten Ansatzpunkte, wie der ökologische Ausgleich im Baureglement konkretisiert werden könnte. Sie stützen sich auf Modellvorgaben, die für das Leitbild «Grünes Gallustal» entwickelt und juristisch validiert wurden.</p> <p><u>Antrag 4:</u> Die Vernetzung von Biotopen und Freiflächen mit ökologischer Qualität (NHG Art. 1) ist für den Individuenaustausch von Populationen von Tier- und Pflanzenarten zentral. Die Vernetzungsgebiete sollten dazu im Zonenplan bezeichnet und den Umgang im Baureglement definiert werden. Der Artikelvorschlag in der Beilage bietet Ansatzpunkte, wie die Vernetzung im Baureglement konkretisiert werden könnte. Sie stützen sich auf Modellvorgaben, die für das Leitbild «Grünes Gallustal» entwickelt und juristisch validiert wurden.</p>	
171188		<p>Antrag / Bemerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bei der Zuständigkeit sei auf Antrag der Baukommission an den Gemeinderat zu verzichten 2 Die Zone W9 sei ersatzlos zu streichen 3 Statt W10 sei eine Zone W11 einzuführen 4 Statt K10 seien zwei Kernzonen K11 und K14 einzuführen 5 Statt A10 ist A11 einzuführen 	<p>Der Art. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat zuständig ist, wenn Einsprachen vorliegen oder die Baukommission einen Antrag stellt beispielsweise bei gewichtigen Ausnahmegewilligungen. Allgemein soll künftig die Baukommission zuständig sein. Das Bauamt ist die zuständige Baubehörde im Meldeverfahren.</p> <p>Neben der unterschiedlichen Gesamt- und Gebäudehöhe unterscheidet sich die Wohnzone W9 auch in der Vorschrift der maximal zulässigen Gebäudelänge von der Wohnzone W10. Eine Erhöhung der zulässigen Gebäudelängen in den heute sehr locker</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
6		Das erlaubte Winkelmass ist von 45° auf 60° zu erhöhen	<p>bebauten Einfamilienhausgebieten um 50 % wird als nicht zweckmässig erachtet.</p> <p>Im Sinne einer gewissen Vereinfachung wird jedoch dem Antrag, die Gesamt- und Gebäudehöhe der Wohnzone W9 an jene der W10 anzupassen, zugestimmt. Es wird dafür eine neue W10 Zone geschaffen mit der maximalen Gebäudelänge der heutigen Wohnzone WE (20 m).</p> <p>Auf eine generelle Erhöhung um 1 Meter wird verzichtet. Der zusätzliche Meter ermöglicht kein weiteres Geschoss und somit keinen zusätzlichen Wohnraum.</p> <p>Der Zonenkatalog des neuen Baureglements basiert, wie auch in den Nachbargemeinden, im Grundsatz auf dem bestehenden Zonenkatalog. Es gibt weder das vorhandene Konzept der Ortsplanung noch die heute gebaute Situation Anlass, eine neue Kernzone K11 oder K14 einzuführen. Die Masse der Kernzone K10 entsprechen im Grundsatz den heutigen Bestimmungen und sollen erhalten bleiben.</p> <p>Die Arbeitszone A10 wurde eingeführt, da für das betroffene Gebiet diese Beschränkung bereits heute gilt und sie der angrenzenden WG10 entspricht. Sie stellt einen Sonderfall in der Gemeinde dar, da das Gebiet heute mit einer Nutzungs- und Höhenbeschränkung überlagert wird. Die Nutzungsbeschränkung wird aufgehoben, aber die Höhenbeschränkung wird zum Schutz der Nachbarschaft beibehalten.</p> <p>Die Festlegungen des Winkelmasses von 45 °, der Dachraumbruchteile von 1/3 sowie die Beschränkung der Gebäudebreiten werden beibehalten. Dies, da die Bauvorschriften mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer bereits deutlich gelockert werden. Aus wohngygienischen Gründen sind zudem ohnehin keine deutlich höheren Gebäudebreiten möglich.</p>
7		Bruchteil Dachraum von 1/3 auf ½ zu erhöhen	
8		Auf das Festlegen von Gebäudebreiten ist zu verzichten	
		<p>Begründung</p> <p>1 Die Antragstellung an den Gemeinderat bringt Doppelspurigkeiten. Die Nachbargemeinden haben keine solche Regelung. Wir befürworten die Regelung von Gams.</p> <p>2 Wieso eine Zone W9? keine andere Gemeinde hat das. Widerspruch zu vernünftigem verdichtetem Bauen und zum Sorgetragen des knappen Bodens.</p> <p>3 11 Meter Gebäudehöhe als Minimum wie die andern Gemein den ajuch. Wieso soll in Sennwald als einziger Werdenberger Gemeinde nur so niedrig gebaut werden dürfen.</p> <p>4 Die Kernzonen unterscheiden sich je nachdem wo sie liegen. Am Dorfrande ist durchaus K11 angebracht, in den Dorfzentren muss höher gebaut werden dürfen um den dort noch knapperen Boden zu schonen K14 ist in den Zentren angebracht. Andere Gemeinden Grabs und Wartau haben das auch</p> <p>5 Arbeitszone A10 zu niedrig um vernünftig zu verdichten. Keine andere Gemeinde hat A10</p> <p>6 Winkelmass 45° zu knapp, Wartau hat 60°</p> <p>7 Bruchteil Dachraum 1/3 zu wenig, Wartau hat richtigerweise ½</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		8 Gerade bei quadratischen Parzellen ist das Festlegen einer Gebäudebreite zu restriktiv.	
173147		<p>Antrag / Bemerkung In der Regelbauweise (Baureglement) sind befestigte Sonnen- und Wetterschutzdächer aufzunehmen, damit bei Balkonen von Attikawohnungen windsichere Sonnen- und Wetterschutzdächer erstellt werden können.</p> <p>Begründung Eine Terrassenüberdachung bringt keinen zusätzlichen Wohnraum,. Die Benützung der Terrasse wird auch bei einemkurzen Regenschauer weiterhin möglich sein.</p> <p>Lösungsansätze</p> <p>a) Im Baureglement klar definierte Bauvorschriften für die Erstellung einer Terrassenüberdachung</p> <p>b) Einführung einer Bauzone bei der der Fassadenabschnitt entfällt, wie das die Gemeinde Widnau mit Einführung von den Zonen 10,5/13,5 und 16,5 im neu überarbeiteten Baureglement gemacht hat.</p> <p>Die Bauzone WG 14 vom Eschagger in Sax mit lauter Mehrfamilienhäuser und zum Teil mit Attikawohnungen, könnten eine solche Bauzone darstellen.</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung mit der Hoffnung einer für mich positiven Lösung meines Anliegen.</p>	Die Dachraumbruchteile werden auf 1/3 belassen. Mit dem Wegfall der Ausnützungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Zonenplan			
185794		<p>Antrag / Bemerkung Die Liegenschafteneigentümer beantragen, dass die Überbauung Hinderstücli/Stüdli (Nrn. 2893-2903) als Wohnzone und als Gebiet mit Einordnungspflicht gemäss Art. 12 des neuen Baureglements deklariert wird.</p> <p>Begründung Diese Überbauung wurde von zwei Architekten in den Jahren 1983-85 als Gesamtes geplant, erschlossen und überbaut. 10 Einfamilienhäuser, je 5 in ähnlichem, z. T. gleichem Baustil wurden rund um eine 1000 m2 grosse Spielwiese herum erstellt. Diese Spielwiese mit Rasen, Sträuchern und Bäumen wird noch immer von ihren Miteigentümern gemeinsam benutzt und gepflegt.</p> <p>Eine Überbauung einer oder mehrerer dazugehöriger Liegenschaften mit blockartigen Gebäuden und evtl. mehreren Eigentums- oder Mietwohnungen würde das Gesamtbild stören.</p>	<p>Dem Antrag wird stattgegeben. Die Parzellen Nrn. 2893 – 2903 werden mit dem Gebiet mit Einordnungspflicht überlagert.</p>
184711		<p>Antrag / Bemerkung Das Grundstück Nr. 1456 an der Bifangstrasse 21 soll in die Wohn-Gewerbezone eingezont werden.</p> <p>Begründung Wir möchten in den bestehenden Gebäuden ein ruhiges Gewerbe inklusive Wohnen realisieren. Z. B. Arztpraxis, Lebenshilfepraxis oder Kleintierpraxis, Ingenieurbüro. Allgemein gesagt: unten Arbeiten, oben Wohnen.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Aufgrund der noch vorhandenen Kapazitäten innerhalb der bestehenden Bauzonen können bei der laufenden Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen vorgenommen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
183682		<p>Antrag / Bemerkung Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung und der Zonenplanung soll die Liegenschaft 3067 Herremad 1, 9467 Frümser, in die Weilerzone umgezont werden.</p> <p>Begründung Das Grundstück Herremad 1 ist seit jeher überbaut. Da die Ortsbeschriftung Büsmig vor dem Grundstück ist, sollte man davon ausgehen, dass die Liegenschaft zum Weiler Büsmig gehört und somit auch zur Weilerzone. Die Liegenschaft ist die Einzige in Büsmig, die nicht zur Weilerzone gehört.</p>	<p>Gemäss Art. 20 PBG dienen Weilerzonen der Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des Siedlungsgebiets und sind nur zulässig, wenn sie im kantonalen Richtplan vorgesehen sind. Für die Bezeichnung eines Weilers im kantonalen Richtplan müssen folgende Kriterien erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude sind überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs - Klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung - Als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Gebäudeabstand 20 bis 30 Meter, klare Unterscheidung zur Streubauweise) - Mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude - Genügende Erschliessung muss vorhanden sein <p>Bei der Parzelle Nr. 3067 handelt es sich nicht um eine bestehende Kleinsiedlung, sondern um ein einzelnes Wohnhaus mit Nebenbau. Die Entfernung zum Weiler Büsmig beträgt weit über 30 Meter. Folglich wird auf eine Umzonung in die Weilerzone verzichtet.</p>
169124		<p>Antrag / Bemerkung Aufhebung NOGA Code (wie vorgeschlagen)</p> <p>Begründung Die OG Sennwald unterstützt die Aufhebung des NOGA-Codes in der Industriezone. Diese Anpassung ist zwingend notwendig. Ohne diese Änderung wird das einheimische Gewerbe daran gehindert, sich weiterzuentwickeln, und die Nutzung sinnvoller Standorte wird verhindert.</p> <p>Unser Ziel ist es, lokales Gewerbe zu stärken und optimale Rahmenbedingungen für dessen Wachstum zu schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Daher befürworten wir ausdrücklich die Umzonung wie vorgeschlagen in die Zone A24.	
183504		<p>Antrag / Bemerkung Einzonung Hofzufahrt Parzelle Nr. 1486.</p> <p>Begründung Auf der Parzelle Nr. 4075 ist ein 4-Familienhaus und auf der Parzelle Nr. 1486 ein 2-Familienhaus bewilligt.</p> <p>Für das bewilligte 4-Familienhaus auf der Parzelle Nr. 4075 besteht ein Fuss- und Fahrwegrecht auf der Hofzufahrt (Parzelle Nr. 1486) in die Dumestrasse (3. Klass-Strasse). Auf der Parzelle Nr. 1486 ist ein 2-Familienhaus als Betriebsleiterhaus bewilligt und hat ebenso eine Zufahrt in die Dumestrasse.</p> <p>Ich ersuche den Gemeinderat im Zuge der Raumplanung die Hofzufahrt auf der Parzelle Nr. 1486 in die Kernzone einzuzonen oder im Strassenplan als 3. Klass-Strasse zu ergänzen.</p>	<p>Die beiden Parzellen Nr. 1486 und 4075 werden über den Kirchweg innerhalb der Bauzone erschlossen. Eine Einzonung des bestehenden Weges (Erweiterung Dumestrasse) ist deshalb aus raumplanerischer Sicht nicht zweckmässig, zumal auch die Erschliessung der Bauten grundsätzlich nicht über die Nichtbauzone geführt werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde auf eine Einzonung dieser Hofzufahrt.</p>
174693		<p>Antrag / Bemerkung Anpassung der Freihaltezone parallel zur Waldgrenze.</p> <p>So, dass die Breite der Freihaltezone östlich des Waldrands gleich der Breite der Freihaltezone südlich des Waldrand entspricht.</p> <p>Begründung Gleichmässige Einteilung der Freihaltezone.</p> <p>Faire Aufteilung der Freihaltezone in Bezug auf die Grundstücke.</p>	<p>Die Freihaltezone kann nicht angepasst werden. Die Umzonung in eine kapazitätsrelevante Bauzone würde einer Einzonung gleichkommen. Aufgrund der noch vorhandenen Kapazitäten innerhalb der bestehenden Bauzonen können bei der laufenden Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen vorgenommen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
183505		<p>Antrag / Bemerkung Die Parzelle Nr. 1986, Sennwald (Spengelgass), sei von der Wohnzone WE in die Kernzone K gemäss Art. 15 PBG umzuzonen.</p> <p>Begründung Wie der Gemeinde bekannt ist, konnten wir die Parzelle Nr. 1986, Sennwald (Spengelgass), käuflich erwerben. Das Grundstück umfasst 2'617 m2 Bauland und liegt heute in der Wohnzone WE. Die Liegenschaft liegt unmittelbar an der Hauptverkehrsachse (Kantonsstrasse) durch Frümsen und ist verkehrstechnisch bestens erschlossen.</p> <p>Wie der Gemeinde Sennwald bekannt ist, ist die Parkplatzproblematik bei der Talstation der Staubernbahn weitgehend ungelöst.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Die Parzelle Nr. 1986 wird nicht in die Kernzone K10 umgezont. Es ist jedoch vorgesehen die Gesamt- und Gebäudehöhe der Wohnzone W9 um jeweils einen Meter zu erhöhen. Damit würde das Gebiet die gleichen Höhenmasse aufweisen wie die Kernzone K10. Die restlichen Masse in der Regelbaumasstabelle bleiben erhalten.</p>
184704		<p>Antrag / Bemerkung Die Kirchenvorsteherschaft beantragt, das Grundstück Nr. 1439 im Bifang (Pfrundwise) in Salez der Bauzone W 10 zuzuführen.</p> <p>Begründung Das angedachte Umzonungsvorhaben wurde vor mehreren Jahren im Richtplan von Sennwald festgehalten. Ferner wurde der Gemeinde Sennwald für die Vergrösserung der Bifangstrasse und notwendigen Erschliessungsarbeiten das dafür benötigte Kirchenland abgetreten.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Aufgrund der noch vorhandenen Kapazitäten innerhalb der bestehenden Bauzonen können bei der laufenden Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen vorgenommen werden.</p> <p>Gemäss Richtplanbeschluss S 3.1.7 ist das Gebiet mittelfristig bei Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben.</p>
184417		<p>Antrag / Bemerkung Das Bevölkerungspotenzial soll durch zusätzliche Baulandneueinzonungen ausgeschöpft werden. Das</p>	<p>Die Vorgaben für die Bauzonendimensionierung sind im kantonalen Richtplan vorgegeben. Dazu gehört insbesondere die Einwohnerentwicklungsprognose auf Basis eines Bevölkerungsszenarios des Bundesamts für Statistik in</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Bevölkerungswachstum soll richtig auf der Grundlage der vergangenen 10 Jahre ermittelt werden.</p> <p>Begründung Gemäss Ortsplanung ist die Bevölkerungszunahme in der Politischen Gemeinde Sennwald bis ins Jahr 2040 mit 754 Personen angesetzt. Das Wachstum gründet auf einer zu geringen Wachstumsrate, wie aus dem Bevölkerungswachstum der vergangenen 10 Jahre hervorgeht.</p>	<p>Abhängigkeit vom Raumtyp und der Region. Gemäss diesen Vorgaben können in der Gemeinde Sennwald keine Neueinzonungen vorgenommen werden. Die Gemeinde hat ihr Innenentwicklungspotenzial noch nicht ausreichend ausgeschöpft.</p>
184420		<p>Antrag / Bemerkung Die im kommunalen Richtplan aufgeführten Entwicklungspunkte S 4.1.1 (Scharastrasse Süd, Haag) und S 4.1.2 (Hofwuer, Haag) sind zu beachten, das heisst, die Grundstücke der Entwicklungszone S 4.1.1 sind der Arbeitszone zuzuführen. Nötigenfalls ist zugunsten von neuem Gewerbe- und Industrieland in Haag vom Kanton St.Gallen gehaltenes und nicht benötigtes Gewerbe- und Industrieland in Sennwald auszuzonen.</p> <p>Begründung Der Gemeinderat soll dafür sorgen, dass für die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Politischen Gemeinde ausreichend Gewerbe- und Industriebauland zur Verfügung steht.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.</p> <p>Gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.1 ist das Gebiet bei ausgewiesenem Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben.</p> <p>Gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.2 ist das Gebiet langfristig bei Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben. Zudem sind für die Erweiterung des Gewerbegebiets Rodungen notwendig, welche nur bei gewichtigen Gründen, welche das Interesse der Walderhaltung überwiegen, bewilligt werden können. Derzeit liegt kein konkretes Erweiterungsprojekt vor. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde noch über ausreichend Reservebauzonen, die sie zuerst aktivieren muss.</p>
184426		<p>Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat ist dahingehend gehalten, der Bewirtschaftung des bestehenden öffentlichen und privaten Baulands im Sinne der Nachhaltigkeit mehr teilhabende Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere gilt es dem Hinterhalten oder Horten von Bauland</p>	<p>Die Gemeinde ist sich der Aufgabe der Mobilisierung der Bauzonenreserven bewusst. Nach Inkrafttreten der neuen Ortsplanung wird der Gemeinderat die notwendigen Schritte einleiten (vgl. Planungsbericht Kapitel 4.1.1).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>aktiv entgegenzuwirken. Bestehendes Bauland soll innert nützlicher Frist der Überbauung zugeführt werden.</p> <p>Begründung Die Politische Gemeinde Sennwald hat ohne die Zonen A und OeBA grob 130'000 m² Baulandreserven, wobei sich diese sehr ungleichmässig auf die verschiedenen Dörfer verteilen. Sennwald hat gegenüber Salez grob 5.7-mal mehr Baulandreserven.</p>	
176008		<p>Antrag / Bemerkung Gebiet Gristen-Stig-Underweg der Weilerzone zuordnen</p> <p>Begründung Der Zonenplanentwurf sieht vor, in Frümsen das Gebiet vom Gristen übers Loch und den Stig bis zum Underweg vom bisherigen Übrigen Gemeindegebiet (UeG) der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Eine nichtbäuerliche Wohnnutzung ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Für bestehende nicht-zonenkonforme Bauten gilt zwar Bestandesrecht. Unserer Meinung nach widerspricht es aber dem Sinn der Raumplanung, wie sie der Bund heute vorschreibt, wenn eine Ansammlung gleich von rund 20 Wohnbauten und zahlreichen angegliederten Nebenbauten bestandesrechtlich der Landwirtschaftszone zugeordnet wird.</p> <p>Diese Gebäude sind grossteils Jahrzehnte und Jahrhunderte alt, und selbst im ISOS-Inventarblatt ist dieser Teil von Frümsen nicht als landwirtschaftliche Siedlung, sondern als «intakter Ortsteil» deklariert. Im Grunde genommen hätte das Gebiet Gristen-Stig-Underweg daher schon vor Jahrzehnten wie das Grütt als Kernzone ausgeschieden werden müssen.</p>	<p>Gemäss Art. 20 PBG dienen Weilerzonen der Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des Siedlungsgebiets und sind nur zulässig, wenn sie im kantonalen Richtplan vorgesehen sind. Für die Bezeichnung eines Weilers im kantonalen Richtplan müssen folgende Kriterien erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude sind überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs - Klare räumliche Zäsur zur Bauzone der nächsten Siedlung - Als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppe (Gebäudeabstand 20 bis 30 Meter, klare Unterscheidung zur Streubauweise) - Mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude - Genügende Erschliessung muss vorhanden sein <p>Das Gebiet Gristen-Stig-Underweg ist nicht im kantonalen Richtplan als Weiler bezeichnet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wenn eine solche der historisch gewachsenen baulichen Struktur entsprechende Korrektur des Zonenplans selbst bei der jetzigen Totalrevision der Ortsplanung nicht möglich sein sollte, so soll das Gebiet wenigstens wie der Büsmig als Weilerzone deklariert werden. Letzte noch verbliebene landwirtschaftliche Nutzungen würden dabei zonenkonform bleiben. Und da es sich bei der Weilerzone explizit um keine Bauzone handelt, würde sich daraus auch keine Neueinzonung zulasten der Bauzonenplanung der Gemeinde ergeben.	
176432		<p>Antrag / Bemerkung Gewerbe und Industriezone Haag fördern, Einzonen.</p> <p>Begründung Haag hat fast keine Fläche für Kleinbetriebe und Gewerbebetriebe mehr. Die grossen Firmen haben in den letzten Jahren die kleinen alle Vertrieben. (Muco Se AG, Pemat, Crisco, Epuisa, Haager Brutzentrale, Nicro, Verybond, Coyarn, alle sind verschwunden). Die grossen haben ebenfalls fast keinen Platz zu wachsen. Wir wissen auch woher in der Gemeinde sehr viel Steuern kommen. Wir müssen im Haag gute Rahmenbedingungen für das Gewerbe haben. Sesshafte Betriebe im Haag sollen auch die Chance haben hier zu bleiben.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.</p> <p>Gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.1 ist das Gebiet bei ausgewiesenem Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben.</p> <p>Gemäss Richtplanbeschluss S 4.1.2 ist das Gebiet langfristig bei Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben. Zudem sind für die Erweiterung des Gewerbegebiets Rodungen notwendig, welche nur bei wichtigen Gründen, welche das Interesse der Walderhaltung überwiegen, bewilligt werden können. Derzeit liegt kein konkretes Erweiterungsprojekt vor.</p>
176433		<p>Antrag / Bemerkung Tennisplatz nach Salez verlegen</p> <p>Begründung Der Tennisplatz Haag ist in der Industriezone. Industrieland ist Mangelware in Haag. In Salez wollt ihr ja Boden nachzonen neben</p>	<p>Eine Umzonung in Salez ist nur bei Vorliegen eines konkreten Neubauprojektes möglich und nicht vorsorglich. Bislang sind der Gemeinde keine Bestrebungen vonseiten der Grundeigentümerschaft respektive des Vereins bekannt für einen Neubau. Falls dies in naher Zukunft geplant werden sollte, wäre die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		der Badi. Der Tennisplatz wäre doch da am richtigen Ort. Nehmt doch bitte mal Kontakt mir der OG Haag und dem Tennisclub auf.	Gemeinde bereit, eine Umzonung zu unterstützen. Dies wird jedoch nachträglich zur Ortsplanungsrevision erfolgen müssen.
176434		<p>Antrag / Bemerkung Parzelle 1838 Salez. Zufahrt einzonen. Fehler im Bestehenden Plan.</p> <p>Begründung Bei Parzelle 1838 (alte Käserei) in Salez ist die Zufahrt (Lastwagen Wendepplatz) nicht eingezont. Die Zufahrt ist schon geteert so lange ich denken kann. Ich habe es mit Beat Aebi vorbesprochen. Bitte nehmen sie mit den Grundeigentümer kontakt auf, wie die Lösungen aussehen können.</p>	Dem Antrag wird stattgegeben und die Situation im Zonenplan bereinigt. Da die Gemeinde ihre Bauzonen nicht vergrössern kann, wird die geplante Einzonung auf der Parzelle Nr. 1838 flächengleich abgetauscht mit einer Fläche nördlich der bestehenden Bauten.
184706		<p>Antrag / Bemerkung Bei den Parzellen Nr. 1900 und 2931 in Büsmig soll die Weilerzone gemäss Beilage erweitert werden.</p> <p>Begründung Die Erweiterung stellt die zonale Kontinuität sicher und verhindert ungleichartige Behandlung gleich gelagerter Grundstücke. Zudem ermöglicht die Einbeziehung der Grundstücke eine saubere, räumlich abgeschlossene Weilerstruktur. Einen zusätzlichen Infrastrukturbedarf wäre nicht nötig, da die Grundstücke bereits gut erschlossen sind.</p>	Die beiden betroffenen Parzellen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Verbleib in der Landwirtschaftszone kann dies zukünftig sichergestellt werden. In Büsmig entsprechen die Abgrenzungen der Weilerzone der rechtskräftigen Zonenplanung. Gemäss kantonaler Wegleitung zur Ausscheidung von Weilerzonen dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden. Folglich kann dem Antrag nicht gefolgt werden.
184400		<p>Antrag / Bemerkung Gestützt auf Art. 34 des PBG beantragt der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Salez gegenüber dem Gemeinderat der Politischen</p>	Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Aufgrund der noch vorhandenen Kapazitäten innerhalb der bestehenden Bauzonen können bei der laufenden Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen vorgenommen werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Gemeinde Sennwald die Umzonung der Parzellen Nr. 1439 und 3271 im Bifang, Salez in die Wohnzone W10.</p> <p>Begründung Die Bevölkerungsprognose von 754 Personen wird in der Ausweisung der Zonenplankapazität (702 Personen) nicht erreicht. Damit das Potenzial ausgeschöpft wird, soll die Einzonung von Wohnzone vorgesehen werden.</p> <p>Die Einzonung entspricht auch dem kommunalen Richtplan und die betreffenden Grundstücke sind infrastrukturtechnisch erschlossen.</p> <p>Salez ist ausserdem das Dorf mit den geringsten Baulandreserven.</p>	<p>Gemäss Richtplanbeschluss S 3.1.7 ist das Gebiet mittelfristig bei Bedarf einzuzonen. Der Bedarf ist derzeit nicht gegeben.</p>
184401		<p>Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat soll in Betracht ziehen, gewisse Dorfrandbauzonen, bei denen für die nächsten 5 Jahren keine Überbauungszusage vorliegt, nach Möglichkeit aus der Bauzone zu entfernen.</p> <p>Begründung In gewissen Dörfern der Politischen Gemeinde Sennwald besteht ein hohes Überangebot an Bauzonen.</p>	<p>Die Gemeinde ist sich der Aufgabe der Mobilisierung der Bauzonenreserven bewusst. Nach Inkrafttreten der neuen Ortsplanung wird der Gemeinderat die notwendigen Schritte einleiten (vgl. Planungsbericht Kapitel 4.1.1).</p>
184402		<p>Antrag / Bemerkung Der Hirzenbüelwald erfuhr gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan zulasten des Grundstücks Nr. 1382 im Meder zu Salez eine Erweiterung. Der Verwaltungsrat erhebt Einspruch gegen diese Erweiterung der Waldzone.</p>	<p>Die Erweiterung der Waldfläche entspricht der tatsächlichen Waldfläche. Auf den Orthofotos ist zu sehen, dass der Wald bereits 2004 der heutigen Fläche entsprach. Zudem ist die Fläche in der Basiswaldkarte eingetragen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung</p> <p>-</p>	
184403		<p>Antrag / Bemerkung Alle Flächen des Rheinunternehmens zwischen Autobahn und Staatsgrenze, welche gemäss Basiswaldkarte nicht als Wald gelten, sollen als "Freihaltezone ausserhalb Baugebiet Rhein (kurz FaB R)" ausgedehnt werden.</p> <p>Begründung Bei den Rheindämmen handelt es sich um technische Bauwerke, die unterhalten und periodisch auch erneuert werden müssen. Die Ausscheidung der Flächen als Landwirtschafts- oder Freihaltezone Natur- und Heimatschutz wird der Wichtigkeit nicht gerecht und impliziert sogar den Vorrang von Natur- und Landwirtschaftsinteressen.</p> <p>Ausserdem widerspricht eine solche Zonierung dem Zweck des noch auszuscheidenden Gewässerraums und damit auch geltendem Bundesrecht.</p>	In der Rahmennutzungsplanung wird die Freihaltezone ausserhalb Bauzone Rhein (FaB R) ergänzt und Flächen entlang des Rheins entsprechend zugewiesen.
184405		<p>Antrag / Bemerkung Es ist anzugeben, wo die Bedeutung des Hinweises "HPL Planungswert gemäss LSV massgebend" erklärt wird. Dem Rheinunternehmen ist nach Erklärung des Sachverhalts die Gelegenheit zu bieten, neuerlich Stellung zu nehmen. Alternativ soll das Grundstück Nr. 4087 aus dem Hinweisbereich entlassen werden.</p>	Der Hinweis bezieht sich auf die Bestimmung von Art. 30 der Lärmschutzverordnung des Bundes. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Bauzonen, die vor Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung noch nicht erschlossen waren, nur erschlossen werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Der Hinweis im Zonenplan dient dazu, um nachzuverfolgen, welche Flächen erst nach Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung eingezont wurden respektive noch nicht erschlossen waren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Für das Grundstück Nr. 4087 des Rheinunternehmens gilt gemäss Legende des Zonenplans der Hinweis "HPL Planungswert gemäss LSV massgebend". Sowohl im Baureglement als auch in der Beilage konnte keine Erklärung dieses Hinweises gefunden werden.</p>	
184433		<p>Antrag / Bemerkung Die Zone W9 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung Keine andere Gemeinde hat diese sehr einschränkende Zone. Viele Häuser in der heutigen W2 Zone könnten so nicht mehr wieder gebaut werden.</p>	<p>Neben der unterschiedlichen Gesamt- und Gebäudehöhe unterscheidet sich die Wohnzone W9 auch in der Vorschrift der maximal zulässigen Gebäudelänge von der Wohnzone W10. Eine Erhöhung der zulässigen Gebäudelängen in den heute sehr locker bebauten Einfamilienhausgebieten um 50 % wird als nicht zweckmässig erachtet.</p> <p>Im Sinne einer gewissen Vereinfachung wird jedoch dem Antrag, die Gesamt- und Gebäudehöhe der Wohnzone W9 an jene der W10 anzupassen, zugestimmt. Es wird dafür eine neue W10 Zone geschaffen mit der maximalen Gebäudelänge der heutigen Wohnzone WE (20 m).</p>
184434		<p>Antrag / Bemerkung Statt W10 ist (wie in allen anderen Werdenberger Gemeinden) eine W11-Zone einzuführen mit Gebäudehöhe 8 m und Gesamthöhe 11 m.</p> <p>Begründung -</p>	<p>Die maximalen Abmessungen in der W10 entsprechen den Abmessungen der rechtskräftigen W2. Mit dem Wegfall der Ausnutzungsziffer werden die Bauvorschriften bereits deutlich gelockert. Eine generelle Erhöhung der Höhenmasse um 1 m ist nicht vorgesehen, zumal dadurch auch kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.</p>
184435		<p>Antrag / Bemerkung Auf die Festlegung von einer talseitig sichtbaren Fassadenhöhe ist zu verzichten.</p>	<p>Die Zweckmässigkeit für die Festlegung der talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wurde nochmals überprüft. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Bestimmung aufgrund der wenigen Hanglagen in der Gemeinde Sennwald nicht angewendet werden</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Dies ist eine unnötige Einschränkung, insbesondere wenn der grosse Grenzabstand beibehalten werden soll.</p>	<p>soll. Darüber hinaus besteht aufgrund der vorhandenen Bestimmung der Abgrabung kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Die Festlegung der maximalen talseitig sichtbaren Fassadenhöhe wird deshalb aus der Regelbaumasstabelle gestrichen.</p>
173708		<p>Antrag / Bemerkung W9 und W10</p> <p>W9-Zonen sind in W10 umzuzonen, und auf W9 ist generell zu verzichten.</p> <p>Begründung Die Unterscheidung zwischen W9 und W10 erscheint uns nicht mehr zeitgemäss. Die beiden Zonen sollen zusammengeführt werden.</p>	<p>Neben der unterschiedlichen Gesamt- und Gebäudehöhe unterscheidet sich die Wohnzone W9 auch in der Vorschrift der maximal zulässigen Gebäudelänge von der Wohnzone W10. Eine Erhöhung der zulässigen Gebäudelängen in den heute sehr locker bebauten Einfamilienhausgebieten um 50 % wird als nicht zweckmässig erachtet. Im Sinne einer gewissen Vereinfachung wird jedoch dem Antrag, die Gesamt- und Gebäudehöhe der Wohnzone W9 an jene der W10 anzupassen, zugestimmt. Es wird dafür eine neue W10 Zone geschaffen mit der maximalen Gebäudelänge der heutigen Wohnzone WE (20 m).</p>
173709		<p>Antrag / Bemerkung Kernzone</p> <p>Es ist sind zusätzliche K14-Zonen einzuplanen.</p> <p>Begründung In dafür geeigneten Kernzonen soll höher gebaut werden können.</p>	<p>Der Zonenkatalog des neuen Baureglements basiert, wie auch in den Nachbargemeinden, im Grundsatz auf dem bestehenden Zonenkatalog. Es gibt weder das vorhandene Konzept der Ortsplanung noch die heute gebaute Situation Anlass, eine neue Kernzone K11 oder K14 einzuführen. Die Masse der Kernzone K10 entsprechen im Grundsatz den heutigen Bestimmungen und sollen erhalten bleiben.</p>
173710		<p>Antrag / Bemerkung WG-Zonen</p> <p>WG-Zonen, in denen es nur Wohnbauten hat und demzufolge keine Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe bieten, sollen in</p>	<p>Es ist gemäss kantonaler Richtplanung nicht möglich, die Zweckänderung vom Gewerbe zum Wohnen in der Wohn- und Gewerbezone mit einer Erweiterung von Gewerbeflächen ausserhalb der heutigen Siedlungsbegrenzung zu kompensieren. Dementsprechend muss die Gemeinde die bestehenden</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Wohnzonen umgezont werden. Als Ersatz dafür ist dem Gewerbe andernorts Platz einzuräumen, welcher der Nachfrage nach Expansion und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben Rechnung trägt.</p> <p>Begründung Einzelne WG-Zonen, z.B. Rebagger Sax, enthalten gar keine Gewerbebetriebe, sondern sind gänzlich durch Wohnbauten bebaut. Gewerbebetriebe, die expandieren wollen, finden kaum Land in einer WG-Zone.</p>	<p>gewerblichen Möglichkeiten im Siedlungsgebiet mit wenigen Ausnahmen weiterhin erhalten.</p>
173712		<p>Antrag / Bemerkung Arbeitszone</p> <p>Anlagen zur Gewinnung von Energie, welche nicht mehrheitlich am Standort der Anlage verbraucht wird, sind in der Arbeitszone zu errichten. Die maximal erlaubte Höhe richtet sich nach der maximalen Gebäudehöhe der entsprechenden Zone. Zudem ist ein Mindestabstand von 1 km Luftlinie zur nächsten bewohnten Liegenschaft einzuhalten.</p> <p>Davon ausgenommen sind Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden, Anlagen im Innern von Gebäuden sowie Wasserkraftanlagen an Fliessgewässern.</p> <p>Begründung Anlagen zur Energiegewinnung sollen in der Arbeitszone errichtet werden, damit die mögliche Kontaminierung mit Schadstoffen in der Landwirtschaftszone möglichst gering ausfällt und die Wohnqualität in den Wohn- und Kernzonen möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p>	<p>Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel VE13 Windenergieanlagen) erfolgt die Windenergieproduktion prioritär in den im Richtplan festgelegten Eignungsgebieten. Die übrigen Gebiete sind grundsätzlich von planungspflichtigen Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Einzelanlagen sind ausschliesslich an Standorten energieintensiver Unternehmen für die erforderliche Eigenversorgung zulässig.</p> <p>Bei Kleinwindanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 30 m und Mikrowindanlagen erfolgt die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Planungs- und Umweltrecht (Zonenkonformität, Emissionen, Auswirkungen auf Lebensräume, Ortsbildschutz etc.) im Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht im kommunalen Baureglement und Zonenplan kein weiterer Handlungsbedarf, zumal gemäss Einschätzung des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen Abstandsbestimmungen für Windenergieanlagen in einem kommunalen Baureglement nicht genehmigungsfähig sind. Das kantonale Planungs- und Baugesetz enthält dafür keine rechtliche Grundlage.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
183699		<p>Antrag / Bemerkung Durch die festgelegten Gebiete mit Einordnungspflicht können die Dichtevorgaben des Kantons nicht eingehalten werden.</p> <p>Begründung Im Zonenplan werden Gebiete mit einer Einordnungspflicht ausgeschieden. In diesen soll die bestehende Siedlungsqualität und die bestehende Siedlungsstruktur gewahrt werden. Andererseits sollen dadurch notwendige Ausbauten der Erschliessung aufgrund einer baulichen Verdichtung vermieden werden. In den Gebieten mit Einordnungspflicht soll die bestehende Bebauungs- und Freiraumstruktur erhalten werden.</p> <p>Gemäss kantonalen Vorgaben muss in den bebauten Wohn- und Mischzonen mit einem Verdichtungsziel von 4 % gerechnet werden.</p>	<p>Grundsätzlich hat bereits in den letzten Jahren, ohne raumplanerische Massnahmen, eine bauliche Verdichtung stattgefunden. Es wird davon ausgegangen, dass diese auch weiterhin anhalten wird, zumal durch den Wegfall der Ausnützungsziffer in vielen Gebieten zusätzliche bauliche Entwicklungspotenziale bestehen.</p> <p>Gemäss dem Richtplan des Kantons St.Gallen dürfen Verdichtung und Siedlungserneuerung jedoch nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen. Folglich werden im Zuge der Ortsplanungsrevisionen Gebiete bestimmt, welche vor einer zu starken Verdichtung bewahrt werden sollen. Nichtsdestotrotz ist auch in diesen Gebieten eine Nutzungsintensivierung durch An- oder Umbauten möglich.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird an den Gebieten mit Einordnungspflicht festgehalten.</p>
183775		<p>Antrag / Bemerkung Potenzielle Bauzoneninseln sind zu identifizieren und bereits jetzt einzuzonen oder zumindest in künftigen Potenzialgebieten zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung In Bezug auf einige Bauten ausserhalb der dicht bebauten Gebiete soll die Schaffung von Bauzoneninseln verhindert werden. Dies betrifft insbesondere öffentliche Bauten oder Zweckbauten, beispielsweise die Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>Es bietet sich daher an, den künftigen Zonenplan auf derartige mögliche Bauzoneninseln zu prüfen und derartige bereits jetzt auszuschliessen. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden,</p>	<p>Bauzoneninseln entsprechen nicht den Zielen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG). Es können keine neuen Inselbauzonen ausgeschieden werden. Mit den festgelegten Nichtbauzonen, beispielsweise den ÖBA aB und den Weilerzonen werden keine Bauzoneninseln geschaffen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		dass Baulücken zu bestehenden Bauten geschlossen werden und so zusammenhängende Bauzonen geschaffen werden.	
184399		<p>Antrag / Bemerkung Das Gebiet zwischen Holengass 22 und Holengass 7 ist in die Bauzone einzuzonen. Falls eine Einzonung in Bauland nicht möglich ist, ist die Erweiterung jedenfalls als Potenzialgebiet in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Begründung Das Versorgungsangebot in Frümsen weist Potenzial aus. Mit der Einzonung kann die Kapazität im Zonenplan erhöht werden.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetzes ist die Ausscheidung von übrigem Gemeindegebiet, wie ehemals mögliche zukünftige Bauzonen bezeichnet wurden, nicht weiter möglich. Da bei der laufenden Ortsplanungsrevision aufgrund der Kapazität keine Einzonungen möglich sind, werden die Flächen in der Regel der Landwirtschaftszone zugewiesen.</p> <p>Im Richtplan, vom Kanton zur Kenntnis genommen am 06. April 2021, ist das Gebiet nicht für eine Siedlungserweiterung vorgesehen.</p>
174427		<p>Antrag / Bemerkung Planung weiterer Arbeitszonen für die Zukunft angehen</p> <p>Begründung Aufgrund der langen Planungs-/Umsetzungszeiten sollte das jetzt schon angegangen werden. Vozugsweise im Gebiet Noller und Neufeld</p>	<p>Eines der Hauptziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bildet die Siedlungsentwicklung nach innen. Dies gilt auch für Arbeitszonen. Neueinzonung zur Ansiedlung von neuen Betrieben sind gemäss kantonalem Richtplan nur in strategischen Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) vorgesehen. Die Gemeinde Sennwald verfügt über kein STAK.</p> <p>Neueinzonungen für lokal ausgerichtetes Gewerbe bzw. lokal verankerte Betriebe können ausgeschlossen werden, wenn in der Umgebung keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen oder es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Die Gemeinde Sennwald verfügt derzeit noch über ausreichende Reserven, die zuerst mobilisiert werden müssen.</p>
176128		<p>Antrag / Bemerkung Grundlagendaten/Georeferenzdaten</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf beim Zonenplan oder Baureglement.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Es ist zu begrüssen, dass die Fläche des Grundweges als Verkehrsfläche innerhalb des Baugebietes ausgeschieden wird.</p> <p>Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, sind die Grundlagendaten der amtlichen Vermessung durch die Bautätigkeit an der Kantonsstrasse nicht mehr korrekt, was einen Einfluss auf die Flächenberechnungen im neuen Zonenplan hat.</p>	
170210		<p>Antrag / Bemerkung <u>Antrag 5:</u> Die Gewässerraumfestlegung ist mit der Revision der Zonenplanung zu koordinieren.</p> <p><u>Antrag 6:</u> Es sei ein Sondernutzungsplan für Gewässerräume zu erstellen.</p> <p><u>Antrag 7:</u> Im Zonenplan sind Vernetzungsgebiete zu bezeichnen, die der Vernetzung von Biotopen und der Durchgrünung des Siedlungsgebietes dienen.</p> <p>Begründung <u>Antrag 5 und 6:</u> Gewässerräume dienen dazu, den Raum zu sichern, der für die ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Umsetzung der Gewässerraumfestlegung hatte der Bund per Ende 2018 vorgesehen. Bis zur Festlegung gelten die strengeren Übergangsbestimmungen. Da nun eine Rahmennutzungsplanung mit einer Gültigkeit von mindestens 10 Jahren erlassen werden soll, ist diese Planung zwingend mit sämtlichen raumwirksamen Planungen und Aufgaben zu koordinieren (RPG Art. 2, BGE 139 II</p>	<p>Die Festlegung der Gewässerräume befindet sich in Erarbeitung respektive wurde teilweise bereits umgesetzt.</p> <p>Aktuell ist nicht vorgesehen, im Zonenplan Vernetzungsgebiete zu bezeichnen. Dazu müssten zuerst die notwendigen Grundlagen erarbeitet werden. Allfällige Vernetzungskorridore könnten aber durch die erwähnte Festlegung der Gewässerräume mit Sondernutzungsplänen nachgelagert erfolgen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>470, BGer 1C_289/2017). Dazu soll ein Sondernutzungsplan erstellt werden.</p> <p><u>Antrag 7:</u> Die Vernetzung von Biotopen und Freiflächen mit ökologischer Qualität (NHG Art. 1) ist für den Individuenaustausch von Populationen von Tier- und Pflanzenarten zentral. Die Vernetzungsgebiete sollten dazu im Zonenplan bezeichnet werden. Ansätze dazu und weitere Informationen sind beim Kompetenzzentrum Ökologische Infrastruktur zu finden.</p>	
191132		<p>Antrag / Bemerkung Prüfung einer möglichen Umzonung des Grundstücks Nr. 1894, gelegen im Büsmig, 9467 Frümsen, von der Landwirtschaftszone in die Weilerzone.</p> <p>Begründung Das erwähnte Grundstück ist das einzige entlang der Weilerstrasse, das sich aktuell noch in der Landwirtschaftszone befindet. Sämtliche umliegenden Parzellen sind bereits der Weilerzone zugewiesen. Dadurch ergibt sich eine planerisch und räumlich besondere Situation, die aus meiner Sicht eine erneute Überprüfung der Zonenzugehörigkeit rechtfertigt.</p>	Die Gemeinde überprüft den Sachverhalt. Sofern die Bedingungen für eine Zuweisung der Weilerzone erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Planungsbericht			
183696		<p>Antrag / Bemerkung Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung muss nach oben korrigiert werden. Es ist bereits das Bauland auszuscheiden, welches zur Erfüllung der Prognose des Kantons notwendig ist. Das</p>	Die Vorgaben für die Bauzonendimensionierung sind im kantonalen Richtplan vorgegeben. Dazu gehört insbesondere die Einwohnerentwicklungsprognose auf Basis eines Bevölkerungsszenarios des Bundesamts für Statistik in Abhängigkeit vom Raumtyp und der Region.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>ist derzeit nicht der Fall. Durch die Einzonung kann die Vorgabe des Kapazitätsindex erfüllt werden.</p> <p>Begründung Im Planungsbericht wird erläutert, dass die Gemeinde eine Kapazität von 702 zusätzlichen Einwohnern hat. Gemäss der Bauzonendimensionierung ist ein Kapazitätsindex zu berechnen, der vorliegend bei 1 % ist. Bis zu einem Wert von -2% soll eingezont werden können.</p> <p>Mit den jetzigen Bauzonen kann die Gemeinde den Bauzonenbedarf, der durch den Kanton vorgeschlagen ist, nicht befriedigen.</p> <p>Der vom Kanton vorgeschlagene Bauzonenbedarf ist deutlich zu niedrig angesetzt.</p> <p>Bauland wird in der Gemeinde immer teurer, da bereits jetzt mit der äusserst progressiven Prognose des Kantons die Nachfrage deutlich über dem Angebot sein wird. Das Angebot wird sich für mittelständische Familien immer mehr verknappen. In der Folge bleiben die Kinder aus und die Gemeinde überaltert.</p>	<p>Neben dem Kapazitätsindex müssen noch weitere Anforderungen erfüllt sein, um Einzonungen vornehmen zu können. Dazu gehört unter anderem auch der Nachweis der Innenentwicklung, welchen die Gemeinde erst in den kommenden Jahren durch Massnahmen der Baulandmobilisierung erbringen kann.</p>
183772		<p>Antrag / Bemerkung Aufgrund der mangelnden Erläuterung zu den Potenzialgebieten soll der Planungsbericht überarbeitet werden, sodass die Bevölkerung umfassend informiert werden kann. Eine Mitwirkung in dieser Sache ist aufgrund der mangelnden Datenlage nicht möglich. Unter Umständen würde dies dazu führen, dass das Mitwirkungsverfahren als nicht vollständig durchgeführt eingestuft wird.</p>	<p>Die Potenzialgebiete wurden im Jahr 2020 im Rahmen der Mitwirkung zur kommunalen Richtplanung erläutert. Zwischenzeitlich wurde die Richtplanung abgeschlossen und ist auf dem Geoportal abrufbar. Der dazugehörige Erläuterungsbericht und das Konzept der räumlichen Entwicklung können jederzeit bei der Gemeinde bezogen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung Es finden sich im Planungsbericht keinerlei Informationen darüber, aus welchen Gründen die im Kapitel 4.1.2 aufgeführten Zonen als Potenzialgebiete eingeteilt werden. Zudem findet sich auch auf den Beilagen kein Hinweis oder eine genaue Abgrenzung.</p>	
176129		<p>Antrag / Bemerkung Grundlagendaten/Georeferenzdaten</p> <p>Begründung Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, sind die Grundlagendaten der amtlichen Vermessung durch die Bautätigkeit an der Kantonsstrasse nicht mehr korrekt. Es ist zu prüfen, inwiefern sich die gesamte Bautätigkeit auf der Kantonsstrasse auf die Flächenangaben im neuen Zonenplan auswirken (Bereinigung von Schnipselflächen/Sliverpoligone). Die Situation ist auf jeden Fall erneut zu bereinigen.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf beim Zonenplan oder Baureglement.</p>

Zonenplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
164472		<p>Antrag / Bemerkung Ich möchte gerne mein Bauland in eine Gewerbezone umzonen lassen.</p>	<p>Die Gemeinde unterteilt im Zonenplan ihr Gebiet in Zonen unterschiedlicher Nutzungsart, Nutzungsintensität und Immissionstoleranz. Die Zonenplanung ist nicht völlig losgelöst umsetzbar, sondern hat sich in weitere, übergeordnete räumliche Zusammenhänge einzuordnen. Ausserdem hat die Zonenzuordnung die übergeordneten Ziele des Raumplanungsgesetzes,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Begründung In Gewerbezone würde ich es gerne umwandeln, damit ich bei einem Neubau eine Garage mit Autolift einrichten kann. Ist für mich Wichtig, weil ich die Fahrzeuge und Unterhalt von meiner Mutter Valentina Buff machen könnte vom Geschäft (Valentina's Putzteufel).</p> <p>Da Wir als Kinder in der Geschäftsleitung sind.</p> <p>Baupläne gibt es noch keine, da ich dies zuerst gerne prüfen würde, ob es umgezont werden kann.</p> <p>Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>insbesondere die häusliche Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung des Landes sicherzustellen.</p> <p>Die betroffene Parzelle Nr. 3659 befindet sich in einem Wohngebiet und ist umgeben von Wohnzonen. Aufgrund dieser Ausgangslage kann dem Antrag nicht stattgegeben werden und die Parzelle Nr. 3659 wird in der Wohnzone belassen. Eine isolierte Umzonung der Parzelle in eine Gewerbezone widerspricht im Grundsatz einer zweckmässigen Zonierung zum Ziele einer geordneten Besiedlung und könnte zu Konflikten mit den bestehenden angrenzenden Wohnbauten führen. Gemäss Art. 12 des Planungs- und Baugesetzes umfassen Wohnzonen Gebiete, die sich für das Wohnen und nicht störende Gewerbebetriebe eignen.</p>
192370		<p>Antrag / Bemerkung Meine Kinder, Caroline Göldi und Lisa Göldi, sind Eigentümerinnen und ich bin Nutzniesserin des Grundstücks Nr. 1540 in Salez, für welches in der neuen Zonenplanung eine Umzonung in die Landwirtschaftszone vorgesehen ist (Beilagen 1 und 2). Damit sind wir nicht einverstanden und bestehen auf einer Einzonung als Bauland.</p> <p>Wir bitten Sie daher um Einzonung in die Kernzone, mindestens aber in die Wohn-Gewerbezone 10.</p> <p>Begründung Gemäss Planungsbericht vom 30. September 2025 wird übriges Gemeindegebiet einer anderen Zone zugewiesen (S. 18), genauer gesagt entweder eingezont oder der Freihaltezone oder der Landwirtschaftszone zugewiesen (S. 15 und 24). Es ist also gerade</p>	<p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Aufgrund der noch vorhandenen Kapazitäten innerhalb der bestehenden Bauzonen können bei der laufenden Ortsplanungsrevision keine Neueinzonungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Vorgaben für die Bauzonendimensionierung sind im kantonalen Richtplan vorgegeben. Dazu gehört insbesondere die Einwohnerentwicklungsprognose auf Basis eines Bevölkerungsszenarios des Bundesamts für Statistik in Abhängigkeit vom Raumtyp und der Region.</p> <p>Neben dem Kapazitätsindex müssen noch weitere Anforderungen erfüllt sein, um Einzonungen vornehmen zu können. Dazu gehört unter anderem auch der Nachweis der Innenentwicklung, welchen die Gemeinde erst in den kommenden Jahren durch Massnahmen der Baulandmobilisierung erbringen kann.</p> <p>Der kommunale Richtplan der Gemeinde Sennwald sieht ebenfalls die Umzonung in eine Landwirtschaftszone vor.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>nicht so wie man es mir erklärt hat, dass Übriges Gemeindegebiet automatisch zur Landwirtschaftszone wird. Vielmehr muss nach sachgerechten Kriterien die richtige Zone bestimmt werden. Dabei ist zweifellos der bisherigen Nutzungsart und der Umgebung Rechnung zu tragen. Beide bedingen in diesem Zusammenhang eine Einzonung in Bauland:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur bisherigen Nutzung verweise auf die Eingabe, welche unser verstorbener Vater / Mann im Jahr 2013 gemacht hat (Beilage 3). Er hat bewiesen, dass die Parzelle Nr. 1540 vor dem 1. Juli 1972, also vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, mit einem Wohnhaus und einer Scheune überbaut war, welche abgebrannt sind, worauf die ganze Fläche in der Folge rund 40 Jahre offensichtlich bewilligt als Parkplatz (vorerst für das Restaurant Bahnhof und später für Mieter) benutzt worden ist. Deshalb hätte diese Parzelle schon beim ersten Zonenplan Sennwalds offensichtlich in die Bauzone gehört und nicht in das Übrige Gemeindegebiet. Denn dieses war ein Nichtbauggebiet und dort wären weder das vorbestehende Wohnhaus mit Scheune noch der Kiesparkplatz zulässig gewesen. Mit anderen Worten: Die Parzelle Nr. 1540 war bislang fälschlicherweise dem Übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Allein deshalb schon muss sie eingezont werden. Alles andere käme einer unzulässigen, zumindest aber entschädigungspflichtigen Enteignung gleich.2. Auch der Blick auf die Umgebung zeigt, dass Parzelle Nr. 1540 (und auch 3131 und 3135) nicht in die Landwirtschaftszone gehören: Auch Parzellen Nr. 3131 und	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
167860		<p>3135 sind dicht überbaut und die Gebäude wurden in den letzten Jahren – zweifellos bewilligt – umgebaut. Sie dienen ebenso wie mein Parkplatz nicht landwirtschaftlicher Nutzung – die früher erteilten Bewilligungen setzten also voraus, dass die drei Parzellen in den letzten gut 50 Jahren als Baugebiet behandelt worden sind. Betrachtet man sich die umliegenden Zonen (Beilage 1) wäre die Landwirtschaftszone auf den Parzellen zwischen Underdorf und Geleisen ein unsachgemässer Fremdkörper, der nicht einmal direkt mit angrenzendem Landwirtschaftsland verbunden ist (Gige ist durch Geleise und Bahnweg abgetrennt). Nach dem Gummibandprinzip gehören auch diese Parzellen in das Baugebiet.</p> <p>Antrag / Bemerkung Stellungnahme / Antrag zur Revision des Zonenplans – Grundstücke Nrn. 2504, 2479 und 3251 (Farnen 3 und 5, Sax)</p> <p>Begründung Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Als Miteigentümer der Grundstücke Nr. 2504, 2479 und Vertreter des Grundstücks 3251 im Gebiet Farnen in Sax nehme ich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Revision des Zonenplans Stellung.</p> <p>Gemäss dem aktuellen Entwurf sollen die genannten Grundstücke künftig der Wohn-Gewerbezone WG10 zugewiesen werden. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der betrieblichen, langfristigen und standortbezogenen Entwicklungen beantrage ich</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde sind die Nutzungsreserven im betreffenden Gebiet nicht vollständig ausgeschöpft und die vorhandenen Flächen nicht optimal genutzt. Durch den Wegfall der Ausnützungsziffer kann das Areal künftig bereits besser genutzt werden.</p> <p>Ausserdem eignet sich das Gebiet aufgrund der vom Siedlungsgebiet abgesetzten und isolierten Lage nur bedingt für eine flächige Aufzonierung.</p> <p>Für eine Umzonung der betroffenen Fläche ist nachzuweisen, dass die heutigen Reserven ausgeschöpft sind. Ausserdem ist mit einem Projekt aufzuzeigen, wie das Betriebsareal nach einer Umzonung in eine WG14 künftig überbaut werden soll, respektive weshalb eine Aufzonung notwendig ist.</p> <p>Ausserdem ist sicherzustellen, dass die neu geschaffenen Kapazitäten innert festgelegter Frist genutzt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>jedoch, dass für diese Grundstücke die Wohn-Gewerbezone WG14 festgesetzt wird.</p> <p>Begründung des Antrags:</p> <p>1. <u>Standortsicherung des Familienbetriebs Kreuzberg-Garage Heeb AG</u></p> <p>Auf den betroffenen Grundstücken befindet sich der über Generationen gewachsene Familienbetrieb Kreuzberg-Garage Heeb AG. Für dessen nachhaltige Weiterentwicklung sind eine höhere bauliche Nutzbarkeit sowie angemessene Reserven für zukünftige Erweiterungen unerlässlich. Die Zone WG14 bietet dafür die langfristige Planungssicherheit, die ein moderner Gewerbebetrieb - kombiniert mit einer allfälligen Wohnnutzung - benötigt.</p> <p>1. <u>Optimale Nutzung bestehender Infrastruktur</u></p> <p>Die betreffenden Grundstücke verfügen bereits heute über eine geeignete Erschliessung und Infrastruktur für eine Wohn- und Gewerbenutzung. Eine Aufzonierung auf WG14 erlaubt es, diese Infrastruktur effizient und nachhaltig zu nutzen, ohne zusätzliche Belastungen für das Umfeld zu schaffen.</p> <p>1. <u>Stärkung des lokalen Gewerbes und der regionalen Wertschöpfung</u></p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Die Kreuzberg-Garage Heeb AG ist ein wichtiger Arbeitgeber und Dienstleister in der Region Sax–Sennwald. Eine Zonierung, die eine zeitgemässe Entwicklung ermöglicht, trägt zur wirtschaftlichen Stabilität der Gemeinde bei.</p> <p>1. <u>Minimale Auswirkungen auf das Ortsbild</u></p> <p>Die Lage und Ausrichtung der Parzellen erlauben eine Verdichtung, ohne dass wesentliche Beeinträchtigungen für das umliegende Landwirtschaftsgebiet entstehen. Die Nutzung im Rahmen der WG14 bleibt vereinbar mit dem ortsbaulichen Charakter und fügt sich in die bestehende Struktur ein.</p> <p>Antrag</p> <p>Ich beantrage hiermit, dass die Grundstücke Nr. 2504, 2479 und 3251 «Farnen 3 und 5 in Sax» im revidierten Zonenplan nicht der WG10, sondern der Zone WG14 zugewiesen werden.</p> <p>Ich danke dem Gemeinderat und den verantwortlichen Planern für die Berücksichtigung meines Anliegens im weiteren Planungsprozess.</p>	